



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 25. Juli 1959

Nr. 30

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Königlich Norwegischen Wahlkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Wilfried Braun	761	
Der Hessische Minister des Innern		
Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche im Reiseverkehr mit Griechenland	761	
§ 7c des Einkommensteuergesetzes; hier: Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen	762	
Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Frankenberg und der Gemeinde Geismar im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel	767	
Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Dodenhausen und der Stadt Gemünden (Wohra) im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel	767	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden	767	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Oberweidbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden	767	
Zulassung neuer Feuerlöschschläuche	767	
Sichtvermerke für Kambodscha	767	
Kriegsgräberfürsorge; hier: Regelung gewisser Probleme im Zusammenhang mit Deportation belgischer Staatsangehöriger	767	
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien	768	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/Main	769	
Richtlinien für die Behandlung durchreisender ziviler Ausländer bei Verkehrsverstößen	769	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung; hier: Monat August 1959	769	
Motorsportliche Veranstaltungen abseits von öffentlichen Straßen	770	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Unterzeichnung von Staatsbürgschaften	770	
Fernsprechanschlüsse des Finanzamts Homberg, Bezirk Kassel	770	
Haftpflichtversicherungen der privaten und beamteneigenen Kraftfahrzeuge	771	
Unterzeichnung von Staatsbürgschaften	771	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die 186. Bewertungssitzung	771	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Einziehung von Seren und Impfstoffen	772	
Ehrung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern	774	
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	775	
Personalmeldungen		
C. Im Bereich des Hessischen Minister des Innern	775	
D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	775	
H. Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	776	
J. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	776	
Buchbesprechungen	777	
Öffentlicher Anzeiger	778	
Vierter Nachtrag zur Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland in Kassel	787	

673

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Norwegischen Wahlkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Wilfried Braun.

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Wahlkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Wilfried Braun am 6. Juli 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.
Wiesbaden, 10. 7. 1959

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/07 St.Anz. 30/1959 S. 761

674

Der Hessische Minister des Innern

Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche im Reiseverkehr mit Griechenland

Die griechische Regierung hat der Bundesregierung mitgeteilt, daß sie das „Europäische Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates“ vom 13. Dezember 1957 (vgl. St.-Anz. 1958 S. 829) mit Wirkung vom 15. April 1959 auf die Inhaber der in der Anlage zu dem Übereinkommen genannten deutschen Ausweise anwendet. Demgemäß dürfen Deutsche, die sich nicht länger als drei Monate in Griechenland aufhalten und dort keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben wollen, auch dann nach Griechenland einreisen, wenn sie sich durch einen gültigen Bundespersonalausweis, einen gültigen behelfsmäßigen Berliner Personalausweis oder einen Berliner Kinderausweis mit Lichtbild ausweisen.

Darüber hinaus hat die griechische Regierung noch mitgeteilt, daß Deutsche, die sich länger als drei Monate in Griechenland aufhalten wollen, wenigstens 20 Tage vor Ablauf dieser Frist eine Genehmigung der zuständigen griechischen Polizeibehörden einholen müssen.

Hinsichtlich der griechischen Staatsangehörigkeit ist das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 noch nicht in Kraft, so daß diese für die Einreise in das Bundesgebiet wie bisher dem Paßzwang unterliegen. Die griechische Regierung beabsichtigt, das Übereinkommen für griechische Staatsangehörige erst dann wirksam werden zu lassen, wenn in Griechenland neue Personalausweise eingeführt worden sind.

Wiesbaden, 10. 7. 1959 Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02 St.Anz. 30/1959 S. 761

675

§ 7c des Einkommensteuergesetzes;

hier: Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7c EStG 1958;

Bezug: Mein Erlaß vom 1. 11. 1956 (St. Anz. S. 1179).

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. 7. 1958 (BGBl. I S. 473) ist § 7c des Einkommensteuergesetzes — EStG — (Förderung des Wohnungsbaues) geändert worden. Gemäß § 52 Abs. 3 EStG 1958 ist diese Fassung des § 7c auf Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 gegeben werden.

II. Begünstigter Personenkreis

Die Neufassung des § 7c EStG 1958 schränkt den begünstigten Personenkreis gegenüber der bisherigen Fassung ein. Hiernach können nur noch solche Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG ermitteln. Die Nachprüfung dieser Voraussetzungen obliegt den Finanzämtern.

III. Voraussetzungen für die Erlangung der Bescheinigung nach § 7c Abs. 4 EStG 1958 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 des II. WoBauG.**1. Bevor die Bescheinigung nach § 7c Abs. 4 EStG 1958 erteilt wird, muß gemäß § 95 Abs. 2 des II. WoBauG**

- a) bei öffentlich geförderten Wohnungen der Bescheid der Bewilligungsstelle über die Bewilligung öffentlicher Mittel (Bewilligungsbescheid) oder
- b) bei anderen Wohnungen der Anerkennungsbescheid gemäß § 82 des II. WoBauG.

2. Voraussetzungen gemäß § 7c Abs. 2 Ziff. 3 EStG 1958

Das Darlehen muß von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur nachstehenden Finanzierung oder Restfinanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

- a) in Familienheimen im Sinne des § 7 des II. WoBauG oder
 - b) in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder als Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes oder
 - c) durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden
- verwendet werden.

3. Voraussetzungen gemäß § 7c Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG 1958

Die Darlehen dürfen für jede geförderte Wohnung 7000 DM nicht übersteigen.

Bei Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder von Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes verwendet werden, erhöht sich dieser Betrag auf 10 000 DM.

Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen mit zwei Wohnungen gilt diese Erhöhung nur für Darlehen zur Finanzierung einer der beiden Wohnungen.

IV. Erläuterungen zu Abschnitt III**Zu Ziff. 1 Buchst. a Bewilligungsbescheid**

(1) Der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel wird von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M., soweit es sich um öffentliche Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, von der Bewilligungsstelle der Gemeinden und Gemeindeverbände erteilt.

(2) Soweit nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel Änderungen eintreten, welche die Steuerbegünstigung nach § 7c EStG 1958 berühren, insbesondere ein Verzicht des Antragstellers auf die öffentlichen Mittel oder ein Widerruf des Bewilligungsbescheides, hat die Bewilligungsstelle der für die Ausstellung der 7c-Bescheinigung zuständigen Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Zu Ziff. 1 Buchst. b Anerkennungsbescheid

(1) Anerkennungsbescheide werden auf Antrag für Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, erteilt.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Anerkennungsbescheide richtet sich nach meinem Erlaß vom 2. Oktober 1956 — Vf (1a) — 32 b — 55/56 — (Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG) Abschnitte II und III (St. Anz. S. 1054).

Zu Ziff. 2 Art und Verwendung der Darlehen

a) (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist, daß die Darlehen einem Bauherrn gegeben werden. Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr Wohnungen baut oder bauen läßt. Aus § 7c EStG 1958 ergibt sich weiter, daß der Darlehensvertrag unmittelbar zwischen dem Darlehensgeber und dem Bauherrn bestehen muß. Es ist deshalb nicht zulässig, daß zwischen dem Darlehensgeber und dem Bauherrn ein Dritter eingeschaltet wird, der berechtigt ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung das Darlehen zu empfangen. Es genügt auch nicht, wenn der Steuerpflichtige lediglich eine, wenn auch rechtsverbindliche, Darlehenszusage gegeben hat.

(2) Die Darlehen müssen von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung des Baues von Wohnungen verwendet werden. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Ob ein schuldhaftes Zögern gegeben ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles. Bei der Verwendung der Darlehen ist ein schuldhaftes Zögern regelmäßig nicht anzunehmen, wenn der Bauherr innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Darlehen mit dem Bau beginnt bzw. wenn die Darlehen vor Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen hingegeben worden sind.

Es sind deshalb zu prüfen:

die Daten der Darlehensverträge,
der Zeitpunkt der Darlehenshingabe, des Baubeginns und der Bezugsfertigkeit.

(3) Eine unmittelbare Verwendung des Darlehens liegt vor, wenn das Darlehen vor seiner Verwendung zur Finanzierung des Baues von Wohnungen von dem Bauherrn nicht zu anderen Finanzierungszwecken verwendet worden ist. Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung sind deshalb z. B. nicht gegeben, wenn der Bauherr

- a) die Darlehen an einen Dritten weitergibt oder
- b) die Darlehen zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag oder auch einen anderen langfristigen Kapitalansammlungsvertrag verwendet oder
- c) mit dem Darlehen zunächst Wertpapiere erwirbt und erst den Erlös aus der Veräußerung dieser Wertpapiere zum Bau von Wohnungen verwendet.

Als unmittelbare Verwendung kann es jedoch angesehen werden, wenn der Bauherr das Darlehen vorübergehend auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzahlt. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter zur Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Darlehen eingeschaltet wird und der Darlehensgeber über die Darlehensmittel nicht mehr verfügen kann.

(4) Die Hingabe der Darlehen darf weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Nachprüfung dieser Voraussetzung obliegt den Finanzämtern.

b) Nachstellende Finanzierung. Restfinanzierung

Nachstellende Finanzierung oder Restfinanzierung ist die Darlehensaufnahme in dem Finanzierungsraum, der dem im allgemeinen durch eine erststellige Hypothek auszufüllenden Finanzierungsraum folgt. Es ist deshalb an Hand des Finanzierungsplanes zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Ziff. 2 Buchst. a—b Begriff des Wohnungsbaues

(1) Durch die Darlehen soll der Bau von Wohnungen gefördert werden. Es muß sich um neuzuschaffende Wohnungen handeln, die den Voraussetzungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen (vgl. §§ 39 und 82 des II. WoBauG). Für Familienheime, Eigenheime, Kleinsiedlungen,

Kaufeigenheime und Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes gelten die Begriffsbestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

(2) Als Familienheime in der Form des Eigenheimes, der Kleinsiedlung oder des Kaufeigenheims sind nur solche Grundstücke mit einem Wohngebäude anzusehen, die nach Größe und Grundriß ganz oder teilweise dazu bestimmt sind,

- a) dem Eigentümer und seiner Familie oder
- b) einem Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie als Heim zu dienen.

(3) Für die Anerkennung eines Wohngebäudes als Eigenheim ist grundsätzlich zu fordern, daß der Eigentümer oder einer seiner Familienangehörigen eine Wohnung des Eigenheimes unmittelbar nach der Fertigstellung bezieht und bewohnt. Wird die Wohnung zunächst an andere Personen vermietet oder anderweitig genutzt, so steht dies der Anerkennung als Eigenheim nicht entgegen, wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung vom Eigentümer oder einem seiner Familienangehörigen bewohnt wird. Dauert die Vermietung oder anderweitige Nutzung der Wohnung infolge unvermeidbarer Umstände länger als ein Jahr, so ist nach Lage der Gesamtumstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob das Gebäude als Eigenheim anerkannt werden kann.

(4) Werden Darlehen zum Erwerb von Bauland gegeben, so kann die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden, wenn die Durchführung des Bauvorhabens in sicherer Aussicht steht. Der Wohnungsbau muß regelmäßig innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Darlehen begonnen werden. Zum Bauland im Sinne dieser Anordnung gehören außer der bebauten Fläche die erforderlichen und üblichen Grundflächen für Hofraum, Vorgärten usw.

Zu Ziff. 2 Buchst. c Begriff „Kriegseinwirkung“

(1) Soweit es sich um Bauvorhaben gemäß Ziff. 2 Buchst. c) handelt, ist zu beachten, daß die Beschränkung auf den Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden eine Einengung der Begriffe „Wiederaufbau“ und „Wiederherstellung“ nach § 16 des II. WoBauG. darstellt.

(2) Voraussetzung ist deshalb, daß es sich um den Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes handelt. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß die Gebäude auf dem alten Grundriß wieder aufgebaut werden. Ein Wiederaufbau liegt deshalb z. B. auch dann vor, wenn der Neubau infolge Zurückverlegung der Straßenfluchtlinie oder aus anderen Gründen nicht auf dem Grundstück errichtet wird, auf dem sich das kriegszerstörte Gebäude befindet. Es ist außerdem nicht erforderlich, daß der Wiederaufbau (Wiederherstellung) dem kriegszerstörten (teilkriegszerstörten) Gebäude nach Art, Größe und Ausstattung entspricht.

So ist z. B. der Bau eines Mietwohngrundstückes an Stelle eines kriegszerstörten Geschäftsgrundstückes als Wiederaufbau im Sinne des § 7c Abs. 2 Ziffer 3 Buchst. b EStG 1958 anzusehen.

(3) Ein Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden liegt auch vor, wenn ein anderer die Gebäude wieder aufbaut wie der Eigentümer im Zeitpunkt der Zerstörung.

Zu Ziff. 3

(1) Sofern mehrere Darlehensgeber den Bau einer Wohnung mit 7c-Darlehen finanzieren, darf die Gesamtsumme der Darlehen für diese Wohnung die in Abschnitt III Ziff. 3 genannten Beträge nicht übersteigen.

(2) Zur Kontrolle darüber, daß steuerlich begünstigte Darlehen für die gleiche Wohnung nicht mehrmals in Anspruch genommen werden, oder die zulässigen Darlehenssätze nicht überschritten werden, haben die zur Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörden eine Liste anzulegen, aus welcher folgendes hervorgehen muß:

Ort, Straße und Hausnummer sowie genaue Grundbuchbezeichnung des Wohngebäudes und die Lage der Wohnung im Gebäude, Grundstückseigentümer bzw. Bauherr, Name und Anschrift des Darlehensgebers, Darlehensbetrag je Wohnung.

V. Verfahren über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 7c EStG 1958

(1) Für die nach § 7c Abs. 4 EStG 1958 auszustellende Bescheinigung sind sowohl der Bauherr als auch der Darlehensgeber antragsberechtigt. Der Antrag ist sowohl vom Bauherrn als auch vom Darlehensgeber zu unterschreiben.

(2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn die in Abschnitt I bis IV dieses Erlasses genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Ausstellende Behörden sind:

- a) die Magistrate der kreisfreien Städte,
- b) die Kreisausschüsse der Landkreise,
- c) die Magistrate der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Anträge und Bescheinigungen sind nach den anliegenden Mustern 1 bis 3 zu stellen bzw. zu erteilen.

(4) Mit den Anträgen sind vorzulegen:

- a) der Darlehensvertrag oder Fotokopie bzw. beglaubigte Abschrift desselben,
- b) ein Finanzierungsplan des Bauvorhabens, aus dem der Raum des 7c-Darlehens hervorgehen muß,
- c) der Bewilligungsbescheid oder der Anerkennungsbescheid. Sofern der Anerkennungsbescheid noch nicht vorliegt, kann die Bescheinigung nach § 7c EStG 1958 gleichzeitig mit dem Anerkennungsbescheid beantragt werden.

(5) Wird die Ausstellung der Bescheinigung vor der Fertigstellung des Bauvorhabens beantragt, so ist nur eine vorläufige Bescheinigung nach Muster 3 auszustellen, die nach der Fertigstellung des Bauvorhabens auf Antrag durch eine endgültige Bescheinigung zu ersetzen ist. Stellt sich nach der Fertigstellung des Gebäudes heraus, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht mehr gegeben sind, so ist die endgültige Bescheinigung zu versagen.

(6) die vorläufige oder endgültige Bescheinigung ist zu widerrufen:

- a) wenn der Bewilligungsbescheid aus den in Abschn. IV Erläuterungen zu Ziff. 1a Abs. 2 genannten Gründen widerrufen wird. Bevor der Widerruf ausgesprochen wird, ist jedoch zu prüfen, ob für den Bauherrn nicht die Möglichkeit besteht, auf Grund eines Anerkennungsbescheids gemäß § 82 des II. WoBauG die Steuervergünstigung wieder zu erlangen,
- b) wenn der Anerkennungsbescheid aus den in Abschn. III meines Erlasses vom 2. 10. 1956 (Grundsteuervergünstigung) — St.Anz. für das Land Hessen S. 1054 — genannten Gründen widerrufen wird,
- c) wenn andere in Abschn. III Ziff. 3 bezeichnete Voraussetzungen nicht mehr als erfüllt anzusehen sind.

Der Widerruf ist für den Zeitpunkt auszusprechen, von dem ab die zum Widerruf berechtigten Voraussetzungen gegeben waren.

(7) Die Bescheinigung, und im Falle der Ablehnung die zu erteilenden Bescheide oder die Widerrufsbescheide, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Für die Rechtsmittelbelehrung gelten die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

(8) Eine Durchschrift der ausgefertigten Bescheinigung erhält das für die Einkommensteuerveranlagung (Körperschaftsteuerveranlagung) des Darlehensgebers zuständige Finanzamt. Das gleiche gilt bei Ablehnung der beantragten Bescheinigungen bzw. bei Widerruf bereits erteilter Bescheinigungen.

(9) Für die Ausstellung der Bescheinigungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(10) Bezüglich der statistischen Erfassung der Einkommensteuervergünstigung wird auf meinen Erlaß vom 25. Juli 1952 — V C I (c) 77 f 556 — 926/52 — verwiesen.

VI. Schlußvorschrift

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Für Darlehen, die vor dem 1. Januar 1959 gegeben worden sind, ist mein Erlaß vom 1. 11. 1956 weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 24. 6. 1959

Der Hessische Minister des Innern

Ve (1) — 31 e — 13/59

St.Anz. 30/1959 S. 762

Muster 1 (Vorderseite)

An den
Magistrat der Stadt
Kreisausschuß des Landkreises
in

....., den 19.....

Antrag

gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 24. 6. 1959 auf Erteilung einer endgültigen — vorläufigen — Bescheinigung nach § 7c des Einkommensteuergesetzes 1958*)

Ich / Wir habe(n) beabsichtige(n) auf dem Grundstück der Gemeinde Straße / Platz Nr., Grundbuch von, Band, Blatt Nr., Flur, Flurstück, durch Neubau, durch Wiederaufbau ganz oder teilweise kriegszerstörter Gebäude, durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude, ein Familienheim, ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim oder eine Kleinsiedlung — Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) — Mietwohnung(en) errichtet / zu errichten.*)

Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

Ich / Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung, daß die nachstehend bezeichneten in dem Gebäude errichteten / zu errichtenden Wohnungen den Voraussetzungen des § 7c Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 entsprechen.*)

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Benutzer der Wohnung Angehöriger des Eigentümers	Gesamthöhe des 7c-Darlehens je Wohnung DM
1	2	3	4

Lfd. Nr. der Wohnung	Darlehensgeber		Höhe des Darlehens des in Spalte 6 genannten Darlehensgebers DM	Datum der Hingabe des Darlehens	Einsatz des Darlehens zur Finanzierung
	Name	Anschrift			
5	6	7	8	9	10

a) nach-
stellig*)
b) Restfinan-
zierung*)

Muster 1 (Rückseite)

Lfd. Nr. der Wohnung	Bei Förderung mit öffentlichen Mitteln			Bei nicht öffentlich geförderten**) Wohnungen		
	Bewilligungsbescheid	Nr.	Datum	Anerkennungsbescheid	Az.:	Datum
11	12	13	14	15	16	17

Ich / Wir als Darlehensgeber erkläre(n), daß ich / wir den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG 1958 ermitteln und daß die Hingabe des / der Darlehen(s) weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits steht. *)

Unterschrift des Darlehensgebers
Wohnort:
Straße u. Hausnummer:

Unterschrift des Bauherrn
Wohnort:
Straße u. Hausnummer:

- In der Anlage werden
a) ein Darlehensvertrag,
b) ein Finanzierungsplan des Bauvorhabens,
c) ein Anerkennungsbescheid*),
d) ein Bewilligungsbescheid*)
beigefügt.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Liegt noch kein Anerkennungsbescheid vor, so ist gleichzeitig mit diesem Antrag gemäß meines Erlasses vom 2. 10. 1956 (StAnz. S. 1054) ein Anerkennungsbescheid zu beantragen.

Muster 2 (Vorderseite)

....., den 19.....
 (Ausstellende Behörde)

Bescheinigung

zur Erlangung der Einkommensteuervergünstigung nach § 7c des Einkommensteuergesetzes 1958

Auf Antrag vom 19..... wird dem Grundstückseigentümer — Erbbauberechtigten — Darlehnsgeber *) —
 in Straße Nr., bescheinigt:

Die in der nachstehenden Aufstellung unter der (den) lfd. Nr. bezeichnete(n) Wohnung(en) des Grundstücks
 in der Gemeinde Straße / Platz Nr. Grundbuch von
 Band Blatt Nr. Flur Flurstück sind durch Neubau, durch Wiederaufbau ganz oder
 teilweise kriegszerstörter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude, in der Form eines Famili-
 enheimes, eines Eigenheimes, eines Kaufeigenheimes oder einer Kleinsiedlung — Eigentumswohnung(en) oder Kauf-
 eigentumswohnung(en) oder in der Form von Mietwohnungen geschaffen worden. *)

Die Wohnungen entsprechen auf Grund des vorgelegten Bewilligungsbescheides / Anerkennungsbescheides*) vom
 19..... Az.: des Darlehensvertrages vom 19....., des Finanzie-
 rungsplanes vom 19....., und der Bauunterlagen den Vorschriften des § 7c Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Satz 1
 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1958.

Die Vorschriften über die Höhe der Darlehen sowie die unmittelbare und unverzügliche Verwendung der Darlehen sind
 eingehalten.

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Benutzer der Wohnung, Angehöriger des Eigentümers	Gesamthöhe des 7c-Darlehens je Wohnung DM
1	2	3	4

Lfd. Nr. der Wohnung	Darlehensgeber		Höhe des Darlehens des in Spalte 6 genannten Darlehensgebers DM	Datum der Hingabe	Rang des Darlehens
	Name	Anschrift			
5	6	7	8	9	10

Muster 2 (Rückseite)

Lfd. Nr. der Wohnung	Bei Förderung mit öffentlichen Mitteln			Bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen		
	Bewilligungsbescheid	Nr.	Datum	Anerkennungsbescheid	Az.:	Datum
11	12	13	14	15	16	17

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bescheinigung kann gemäß § 39 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) innerhalb
 von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim **) eingelegt werden.

An

.....

(Siegel)

in

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bei Bescheinigung des Magistrats sind die Worte „Einspruchsausschuß des Magistrats der Stadt“, bei Bescheini-
 gungen des Kreisausschusses die Worte „Kreisausschuß des Landkreises“ einzusetzen.

Muster 3 (Vorderseite)

(Ausstellende Behörde)

, den 19

Vorläufige Bescheinigung
zur Erlangung der Einkommensteuervergünstigung nach den Vorschriften des § 7c EStG 1958

Der Bauherr, wohnhaft in beabsichtigt auf dem Grundstück
(Vor- u. Zuname) (Wohnort, Straße)
Grundbuch von, Band, Blatt Nr., Flur, Flur-
(Ort, Straße, Nummer)
stück, durch Neubau, durch Wiederaufbau ganz oder teilweise kriegszerstörter Gebäude oder durch Ausbau oder
Erweiterung bestehender Gebäude ein Familienheim, ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim oder eine Kleinsiedlung —
Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) — Mietwohnung(en) zu errichten.*)

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Benutzer der Wohnung. Angehöriger des Eigentümers	Gesamthöhe des 7c-Darlehens je Wohnung DM
1	2	3	4

Lfd. Nr. der Wohnung	Darlehensgeber		Höhe des Darlehens des in Spalte 6 genannten Darlehensgebers DM	Datum der Hingabe des Darlehens	Rang des Darlehens
	Name	Anschrift			
5	6	7	8	9	10

Muster 3 (Rückseite)

Lfd. Nr. der Wohnung	Bei Förderung mit öffentlichen Mitteln			Bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen		
	Bewilligungsbescheid	Nr.	Datum	Anerkennungsbescheid	Az.:	Datum
11	12	13	14	15	16	17

Es wird bescheinigt, daß die vorbezeichneten Wohnungen unter der (den) lfd. Nr.(n) auf Grund des vorgelegten Bewilligungsbescheides/ Anerkennungsbescheides*) vom 19 Az.: des Darlehensvertrages vom 19....., des Finanzierungsplanes vom 19..... und der Bauunterlagen den Voraussetzungen des § 7c Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 entsprechen.

Nach Bezugsfertigstellung der vorbezeichneten Wohnungen ist der diese vorläufige Bescheinigung erteilenden Behörde über den Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung Mitteilung zu machen.

Sofern im Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung, die dieser Bescheinigung zugrunde liegenden Angaben auch weiterhin zutreffen, kann mit der Erteilung einer endgültigen Bescheinigung gerechnet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bescheinigung kann gemäß § 39 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim **) eingelegt werden.

An

(Siegel)

in

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bei Bescheinigung des Magistrats sind die Worte „Einspruchsausschuß des Magistrats der Stadt“, bei Bescheinigungen des Kreisausschusses die Worte „Kreisausschuß des Landkreises“ einzusetzen.

676**Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Frankenberg und der Gemeinde Geismar im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel.**

Die Hessische Landesregierung hat am 22. Juni 1959 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1959 folgende Flurstücke aus dem Gebiet der Stadt Frankenberg in das Gebiet der Gemeinde Geismar umgemeindet:

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
25	120/2	9	40
25	120/3		48

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 9. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 30/59

St.Anz. 30/1959 S. 767

677**Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Dodenhausen und der Stadt Gemünden (Wohra) im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel.**

Die Hessische Landesregierung hat am 22. Juni 1959 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1959 folgendes Flurstück aus dem Gebiet der Gemeinde Dodenhausen in das Gebiet der Stadt Gemünden (Wohra) umgemeindet:

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
10	19/3	14	84

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 9. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 30/59

St.Anz. 30/1959 S. 767

678**Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Die Hessische Landesregierung hat am 5. Juni 1959 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in der Gemeinde Wolfgang der Wohnplatz ‚Oberförstereigehöft‘ in ‚Forstamt‘ umbenannt.“

Wiesbaden, 9. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/59

St.Anz. 30/1959 S. 767

679**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Oberweidbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Gemeinde Oberweidbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „In einer breiten goldenen Mittelbahn, begleitet von zwei schmalen blauen Streifen, das Wappen der Gemeinde Oberweidbach.“

Wiesbaden, 14. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 16/59

St.Anz. 30/1959 S. 767

680**Zulassung neuer Feuerlöschschläuche**

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mir mit Schreiben vom 2. Juli 1959 Az. IV/5 Nr. 37.16.21 mitgeteilt, daß er auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Landesfeuerwehrschule in Celle die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt und neu zugelassen hat.

Druckschläuche

Firma Gollmer & Hummel, K.-G., Neuenbürg (Württ.)
Prüf.-Nr. 30-117 B gummiert, rundgewebt — Innengummiertes Kunstfaserschlauch (aus Polyesterfaser) Qualität „Synthetic-Titan“ —

Prüf.-Nr. 30-118 C gummiert, rundgewebt — Innengummiertes Kunstfaserschlauch (aus Polyesterfaser) Qualität „Synthetic-Titan“ —

Firma Joh. Heines-Wuppertal, Gruiten b. Düsseldorf
Prüf.-Nr. 10-483 B gummiert, rundgewebt — Gummierter Silberflachschlauch Qualität „Silberflachs“ —

Prüf.-Nr. 10-484 C gummiert, rundgewebt — Gummierter Silberflachschlauch Qualität „Silberflachs“ —

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (St.Anz. S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 14. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IVe (Brandschutz)

Az. 65 e/06

St.Anz. 30/1959 S. 767

681**Sichtvermerke für Kambodscha**

Bezug: Erlaß vom 26. 1. 1959 (St.Anz. S. 177)

Wie aus der mit dem Bezugserlaß veröffentlichten Zusammenstellung hervorgeht, bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kambodscha keine diplomatischen Beziehungen. Deutsche, die nach Kambodscha einreisen wollen, müssen ihre Sichtvermerksanträge an die Botschaft von Kambodscha in Paris richten. Für die Erteilung von Sichtvermerken für Reisende, die sich in den Nachbarstaaten Kambodschas aufhalten, ist die Botschaft von Kambodscha in Bangkok zuständig.

Wiesbaden, 13. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. 30/1959 S. 767

682**Kriegsgräberfürsorge;**

hier: Regelung gewisser Probleme im Zusammenhang mit Deportationen belgischer Staatsangehöriger. (Anhang 4 zu Artikel 24 des Deutsch-Belgischen Vertrages vom 24. 9. 1956).

Im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. 5. 1952 (BGBl. I S. 320) gebe ich hiermit den Wortlaut der Artikel 1 bis 10 einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (BGBl. II 1958 S. 262, 285) bekannt, in der der Suchdienst für belgische Deportierte und die Rückführung der sterblichen Überreste belgischer Deportierter in ihr Heimatland geregelt sind:

„Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt dem Königreich Belgien im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Erleichterungen für Nachforschungen sowie für die Ermittlung, Ausbettung, Identifizierung und Überführung der sterblichen Überreste der Kriegsoffer.

Artikel 2

Die Aufwendungen für Auffindung, Identifizierung, Ausbettung und Rückführung der Leichen gehen zu Lasten des Königreichs Belgien.

Artikel 3

Mit der Durchführung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Aufgaben ist die „Belgische Mission für die Auffindung und Rückführung der Leichen“ beauftragt (im folgenden „Mission“ genannt). Die Mission ist ein Teil der Belgischen Botschaft.

Artikel 4

Der Mission ist es gestattet, nach Maßgabe der deutschen Gesetze an Ort und Stelle die für ihre Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte einzustellen.

Artikel 5

Zur Erleichterung der Nachforschungen nach Kriegsoffern wird die Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge tragen, daß die Mission jede mögliche Unterstützung erhält.

Insbesondere werden die zuständigen deutschen Behörden soweit wie möglich Auskünfte aus den Archiven erteilen, die sich auf die Zeit vom 10. Mai 1940 bis 31. Dezember 1945 beziehen und folgende Stellen betreffen:

Standesämter, Friedhöfe, Krematorien, Krankenhäuser und Krankenbuchlager in öffentlicher Verwaltung sowie Personenstandsarchiv II und öffentliche Krankenkassen; Polizeidienststellen, Gerichte und Haftanstalten; Arbeitsämter, Wohnungsämter, Versorgungsämter und Ordnungsämter.

Soweit es die Erfordernisse der Nachforschungen sowie die Anwendung der belgischen Wiedergutmachungsgesetze rechtfertigen, wird der Mission im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Behörden soweit wie möglich Einsicht in die Unterlagen der vorstehend erwähnten Stellen gewährt werden. Die Mission kann unter den gleichen Bedingungen Fotokopien herstellen lassen.

Die durch die Auskunftserteilung entstehenden Gebühren und Kosten werden dem Königreich Belgien von der Bundesrepublik Deutschland erstattet.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, in den Fällen in denen eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit nicht besteht, sich für die Erleichterung der Nachforschungen zu verwenden.

Artikel 6

In Fällen, in denen auf Grund der vorhergehenden Nachforschungen mit der Identifizierung von belgischen Kriegsoffern gerechnet werden kann, werden sich die belgischen Behörden — sofern eine Ausbettung beabsichtigt ist — an die zuständigen deutschen Behörden und Stellen wenden, um ihre Zustimmung hierfür zu erwirken. Die Einwilligung zur Öffnung der Gräber wird in allen Fällen erteilt, in denen nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Artikel 5 letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.

Die belgische Regierung wird den ursprünglichen Zustand des Friedhofs, auf dem Ausbettungen von belgischen Kriegsoffern erfolgen, auf ihre Kosten wiederherstellen lassen.

Die deutschen und belgischen Behörden werden sich gegenseitig die Ergebnisse ihrer Identifizierungsarbeiten mitteilen.

Die deutschen Behörden werden die Mission mindestens einen Monat vor jeder Öffnung oder jeder Neuanlage von Einzelgrabstätten oder Gemeinschaftsgräbern von Kriegsoffern in Kenntnis setzen, sofern den Umständen nach damit gerechnet werden muß, daß sich in den Gräbern die sterblichen Überreste von belgischen Kriegsoffern befinden.

Artikel 7

Die Mission ist verpflichtet, bei den Ausbettungs- und Überführungsarbeiten die deutschen gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über den Leichentransport vom 10. Februar 1937 finden keine Anwendung.

Artikel 8

Soweit es sich mit den Zollbestimmungen vereinbaren läßt, werden die deutschen Grenzstellen die Überführung der Leichen und insbesondere den Grenzübergang des Fahrzeuges erleichtern. Die für die Ausstellung von Überführungspapieren etwa entstehenden Kosten werden der belgischen Regierung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erstattet.

Artikel 9

Die Mission kann zur Durchführung der ihr nach diesem Abkommen obliegenden Aufgaben unmittelbar mit den zuständigen deutschen Behörden in Verbindung treten.

Artikel 10

Der freie Zugang zu den Begräbnisplätzen und Gedenkstätten der Kriegsoffener wird gewährleistet. Die beteiligten Personen können sich nach Maßgabe der deutschen Gesetze an diesen Orten insbesondere zu Gedenkfeiern versammeln.

Die von der Belgischen Mission zwecks vorausgehender Nachforschungen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1) evtl. unmittelbar an die unteren Verwaltungsbehörden übersandten Anfragen bitte ich wunschgemäß zu beantworten.

Die Antwortschreiben sind mir zwecks Weiterleitung vorzulegen. Ebenso sind etwaige Fälle im Sinn des Art. 6 letzter Abs. mir rechtzeitig mitzuteilen.

Die Befugnis, der Identifizierung und Ausbettung zuzustimmen, wird den Landräten und in kreisfreien Städten den Magistraten übertragen.

Wiesbaden, 7. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
He — 50 i 08/05 — 17 59
St. Anz. 30/1959 S. 767

683

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien ist am 5. Mai 1959 durch Notenwechsel ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwanges geschlossen worden. Das Abkommen ist am 8. Mai 1959 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

- „1. Spanische Staatsangehörige können unabhängig von ihrem Wohnort mit ihrem gültigen spanischen Paß ohne Sichtvermerk an den zugelassenen Grenzübergangsstellen der Bundesrepublik Deutschland ein- und ausreisen.
2. Deutsche können unabhängig von ihrem Wohnort mit ihrem gültigen deutschen Paß oder Kinderausweis ohne Sichtvermerk an den zugelassenen Grenzübergangsstellen des spanischen Staates ein- und ausreisen.
3. Spanische Staatsangehörige, die ohne Sichtvermerk in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, und Deutsche, die ohne Sichtvermerk in Spanien eingereist sind, benötigen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten eine Aufenthaltserlaubnis der zuständigen Behörden des Aufenthaltslandes; diese können die Aufenthaltserlaubnis erteilen oder versagen.
4. Der konsularische Sichtvermerk bleibt für diejenigen spanischen Staatsangehörigen und Deutschen erforderlich, welche in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. in das Gebiet des spanischen Staates einreisen, um ein Gewerbe, einen Beruf oder irgendeine sonstige Erwerbstätigkeit auszuüben, ferner für Deutsche, die sich in Spanien ständig niederlassen oder ohne Unterbrechung länger als drei Monate aufhalten wollen. Der Sichtvermerk wird gebührenfrei erteilt; er muß vor Beginn der Reise bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen deutschen bzw. spanischen Konsularbehörde beantragt werden.
5. Spanische Staatsangehörige und Deutsche unterliegen vom Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates an den innerstaatlichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über den Aufenthalt von Ausländern.
6. Den zuständigen Behörden jedes Landes bleibt das Recht vorbehalten, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise zu verweigern oder ihnen den Aufenthalt zu untersagen.
7. Jede der beiden Regierungen wird Personen, die auf Grund der Vergünstigungen dieses Abkommens in das Gebiet des anderen Staates gelangt sind, jederzeit formlos zurückübernehmen, selbst wenn im Einzelfall die Staatsangehörigkeit bestritten werden sollte.
8. Jede der beiden Regierungen kann die Durchführung dieses Abkommens aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.
9. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Spanischen Regierung nicht innerhalb von drei Monaten

nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Mitteilung macht.

10. Das Abkommen tritt am 8. Mai 1959 in Kraft. Wird es von einer der beiden Regierungen gekündigt, so bleibt es noch zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Kündigung in Kraft."

Wiesbaden, 10. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. 30/1959 S. 768

684

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt (Main)

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. Frankfurt (Main), Grüneburgweg 69, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom **28. August bis 2. September 1959** eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammellisten und Sammelbüchsen, durch Versendung von Werbeschriften sowie durch Aufruf in Presse und Rundfunk durchzuführen.

Wiesbaden, 10. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — P/59

St.Anz. 30/1959 S. 769

685

An alle Polizeidienststellen des Landes

Richtlinien für die Behandlung durchreisender ziviler Ausländer bei Verkehrsverstößen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz gebe ich folgendes bekannt:

Es liegt im allgemeinen Interesse, daß ein Ausländer wegen eines Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften nach Möglichkeit noch während seiner Anwesenheit im Bundesgebiet abschließend zur Verantwortung gezogen wird.

Bei der Beurteilung der Art und Schwere des Verstoßes ist stets zu berücksichtigen, daß im Heimatland des Ausländers oft andere Verkehrsverhältnisse herrschen und andere Gepflogenheiten gelten.

1. Bei leichteren Übertretungen wird in der Regel eine gebührenfreie Verwarnung ausreichen, wobei die Unterrichtung des Ausländers über die im Bundesgebiet geltende Verkehrsvorschrift im Vordergrund steht.

2. Wird eine Maßnahme nach Ziffer 1 der Bedeutung der festgestellten Übertretung nicht gerecht, ist weitgehend von der Möglichkeit der gebührenpflichtigen Verwarnung Gebrauch zu machen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß der Verschuldensgrad bei Ausländern meist geringer als bei deutschen Fahrern ist, so daß hier eine Verwarnung noch ausreichen mag, während sie sich bei deutschen Fahrern verbietet.

3. Fälle, die nicht nach § 22 StVG behandelt werden können, aber andererseits auch keine Hauptverhandlung erforderlich machen (größerer Sachschaden, leichter Personenschaden pp.) sind der Erledigung im Strafbefehls- oder Strafverfügungswege zuzuführen, wobei aus technischen Gründen der Herbeiführung des Strafbefehls der Vorzug zu geben ist. Dazu nimmt der für die Unfallaufnahme verantwortliche Polizeibeamte unmittelbar mit der zuständigen Staats- oder Anwaltschaft fernmündlich Verbindung auf, unterrichtet sie über den in der Anzeige aufgenommenen Sachverhalt und überläßt die weiteren Maßnahmen ihrer Entscheidung. Ergibt sich, daß ein Strafbefehl nicht unverzüglich zu erreichen ist, kann der Polizeibeamte im Einvernehmen mit der Strafverfolgungsbehörde eine freiwillige Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden Strafe und der Gerichtskosten entgegennehmen.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sollen gelten

a) bei Unfällen mit leichterem Sachschaden mindestens 30,— DM,

b) bei Unfällen mit mittlerem Sachschaden und leichtem Personenschaden mindestens 100,— DM.

Der Beschuldigte ist dabei darauf hinzuweisen, daß die Bezahlung freiwillig ist und daß die Geldsumme für den Fall der Verurteilung auf die Geldstrafe und die Verfahrenskosten verrechnet wird. Dem Ausländer wird die Entgegennahme der Sicherheitsleistung durch Quittung bestätigt.

Ist die Strafverfolgungsbehörde nicht erreichbar, entscheidet der Dienststellenleiter der Polizei, ob eine freiwillige Sicherheitsleistung angenommen werden soll oder nicht.

Die Annahme ausländischer Valuta ist gestattet, wenn sich der Ausländer nicht im Besitz deutschen Geldes befindet. Dazu muß der Polizeibeamte den Wert der ausländischen Valuta kennen oder zumindest in der Lage sein, ihn umgehend festzustellen.

Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich bei der von der Strafverfolgungsbehörde benannten Gerichtskasse oder Zahlstelle einzuzahlen.

4. Ist nach der Schwere des Verkehrsverstoßes oder wegen der Unmöglichkeit einer alsbaldigen Klärung des Sachverhaltes eine Hauptverhandlung notwendig oder lehnt der Ausländer eine Behandlung nach Ziffer 2 oder 3 ab, muß gewährleistet werden, daß der Ausländer sich der Strafverfolgung nicht entziehen kann und für die Hauptverhandlung zur Verfügung steht.

In solchen Fällen soll der Beschuldigte vorläufig festgenommen werden (§ 127 StPO). Diese Maßnahme ist auch möglich, wenn eine Übertretung vorliegt (§ 113 StPO). Der Grund der vorläufigen Festnahme ist dem betreffenden Ausländer zu erklären. Er ist unverzüglich unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörde dem zuständigen Amtsrichter zum Erlaß eines Haftbefehls und evtl. zur Herbeiführung einer Maßnahme nach § 117 StPO zuzuführen.

5. Ausländische Fahrzeuge, die nicht verkehrssicher sind (z. B. auch Überladung) sind solange aus dem Verkehr zu ziehen, bis die Mängel behoben sind. Bei unbedeutenden Mängeln ist die Auflage zu machen, sie unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Dies ist nach Möglichkeit zu überwachen. Bei Umladung von Gütern, die unter Zollverschluss transportiert werden, ist stets zuvor das zuständige Zollamt zu benachrichtigen. Die weiteren Maßnahmen nach Ziff. 1—4 bleiben hiervon unberührt. Die etwa erforderliche Sicherstellung eines an einem Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges richtet sich nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen.

6. In jedem Falle sind bei Unfällen mit ausländischen Kraftfahrzeugen neben dem Namen und der Anschrift der Versicherungsgesellschaft auch die Nummer der „Grünen Versicherungskarte“ des Ausländers und das Länderkennzeichen aufzunehmen. Hinter dem amtlichen Kennzeichen eines ausländischen Kraftfahrzeuges ist das Nationalitätskennzeichen zu vermerken.

7. Dem in ein Verkehrsdelikt verwickelten Ausländer ist jederzeit großzügig die sofortige Verbindungsaufnahme mit seinen Angehörigen im Heimatstaate oder seiner inländischen Heimatvertretung zu gestatten (Unterrichtung, Beschaffung von Geld für die freiwillig übernommene oder ihm auferlegte Sicherheitsleistung pp.).

8. Verkehrsunfälle mit schweren Personenschäden, an denen Ausländer beteiligt sind, erfordern grundsätzlich die Anwesenheit des zuständigen Staatsanwaltes am Unfallort.

Wiesbaden, 1. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Abt. III — Öffentliche Sicherheit
III k (1) — 66 k 10.13 —

St.Anz. 30/1959 S. 769

686

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung;

hier: Monat August 1959

Das Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung durch die Verkehrspolizei, das von nun an regelmäßig im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht wird, um es einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, steht im Monat August 1959 unter dem Thema:

Vorfahrt und Wartepflicht

Die Unfallstatistik zeigt, daß neben Fehlern beim Überholen, Vorbeifahren und Begegnungsverkehr die Nichtbeachtung der Vorfahrtsregeln die häufigste Ursache für Verkehrsunfälle ist. Da es hierbei zu Zusammenstößen zwischen Fahrzeugen aus verschiedener Fahrtrichtung kommt, sind sie auch die folgenschwersten. Bei Unfällen mit Personenschaden steht bei allen Fahrzeugführern das Nichtbeachten der Vorfahrt an der Spitze aller Unfallursachen. Vor allem stellen die Radfahrer den höchsten Anteil derer, die tödlich ausgehende Vorfahrtunfälle verschulden. Der ständigen Aufklärung aller Fahrzeugführer, vor allem auch der Rad- und Mopedfahrer, kommt daher zur Verhütung von Verkehrsunfällen ein besonderes Gewicht zu.

Von zehn Unfällen durch Vorfahrtverletzung geschehen neun im Bereich der geschlossenen Ortschaft. Polizei und Straßenverkehrsbehörden haben darauf zu achten, daß hier die Kennzeichnung der Vorfahrtregelung dem § 13 (3) StVO entspricht, wenn an bestimmten Kreuzungen und Einmündungen von der Grundregel "rechts vor links" abgewichen werden soll. Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Vorschrift, daß die bevorrechtigte Fahrtrichtung auch mit positiven Vorfahrtzeichen Bild 44 oder 52 AnStVO zu kennzeichnen ist, sollte dies durchgeführt sein, wenn wegen Mitverursachung von Unfällen durch unzureichende oder irreführende Verkehrsbeschilderung Amtshaftungsprozesse vermieden werden sollen.

Zur Themenausarbeitung verweise ich auf die Anlage zu meinem nicht veröffentlichten RdErl. vom 4. 7. 58 — III k (3) — Az. 66 k 10.03 (Schwerpunktprogramm August 1958).

Leitsätze:

Vorfahrt und Wartepflicht

Die Vorfahrtregeln bestimmen, wer zuerst weiterfahren darf, wenn Fahrzeugführer aus verschiedenen Straßen an Kreuzungen und Einmündungen aufeinander zufahren.

Als Grundregel für die Vorfahrt gilt: Rechts vor links. Von rechts kommenden Fahrzeugen ist Vorfahrt zu gewähren, auch wenn sie abbiegen.

Steht an einer Kreuzung oder Einmündung das auf die Spitze gestellte Dreieck (Bild 30), ist langsam zu fahren, auch wenn man von rechts kommt, weil man hier verpflichtet ist den Verkehr auf der anderen Straße ungehindert vorbei zu lassen. Ist jedoch das Haltezeichen (Bild 30a) angebracht, so muß man in jedem Falle halten, auch wenn auf der anderen Straße kein Verkehr sichtbar ist.

Der Wartepflichtige muß alle Fahrzeuge, auch Fahrräder, Pferdefuhrwerke und Handkarren, vorfahren lassen.

Man muß durch seine Fahrweise zu erkennen geben, daß man die Vorfahrt beachten wird. An die Einmündung oder Kreuzung darf nicht zu forsich herangefahren werden, weil man dadurch den anderen unsicher macht.

Auch dem Wartepflichtigen gegenüber sei man hilfsbereit und ermögliche ihm, sich in den fließenden Verkehr einzureihen.

Der Kreisverkehr hat die Vorfahrt, wenn an den einmündenden Straße runde blaue Scheiben mit drei weißen gebogenen Pfeilen (Bild 27b) aufgestellt sind.

Die Vorfahrt darf man nie erzwingen.

Verkehrsampeln in Betrieb heben die sonstigen Vorfahrtregelungen auf, aber Handzeichen von Polizeibeamten gehen auch den Ampeln vor.

Wiesbaden, 17. 7. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
Abt. III — Öffentliche Sicherheit
 III k (3) — 66 k — 28.11
St.Anz. 30/1959 S. 769

687

Motorsportliche Veranstaltungen abseits von öffentlichen Straßen

In letzter Zeit sind verschiedentlich von örtlichen Motorsport-Organisationen kraftsportliche Veranstaltungen unter Beteiligung von Zuschauern abseits von öffentlichen Straßen durchgeführt worden, ohne daß die Fahrtstrecke und die Sicherungseinrichtungen für die Zuschauer von den Kommissionen der Obersten Nationalen Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland (ONS) und der Obersten Motorsport-Kommission (OMK) abgenommen waren.

Da diese Veranstaltungen nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Straßenverkehrsrechts stattfinden, bedürfen sie nicht der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach §§ 5, 47 (2b) Straßenverkehrs-Ordnung. Für sie gelten auch nicht die Ausführungs-Vorschriften zu § 5 StVO (BAnz. 56 Nr. 68) und die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 11. 1. 57 24. 6. 58 (VKBl. 1957, 24/1958, 431). Sofern es sich um gewerbsmäßige Schaustellungen im Sinne des § 55 Ziff. 4 Gewerbe-Ordnung an öffentlichen Orten handelt, wird auf § 60a Gewerbe-Ordnung verwiesen.

In jedem Fall bietet aber das Hessische Polizeigesetz die Rechtsgrundlage, zur Vermeidung von Gefahren für Zuschauer und Teilnehmer und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch die zuständigen Polizeibehörden sicherheits-polizeiliche Maßnahmen zu fordern. Das gilt sowohl für Rennen als auch für Geschicklichkeitsfahrten auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen, auf Bahnen und im Gelände (z. B. Moto-Croß-Rennen, Grasbahn-, Aschenbahn-, Sandbahn- und Eisbahnrennen).

Bei den polizeilichen Auflagen sollen die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr über Mindestanforderungen zum Schutze von Zuschauern, Rennfahrern und Sportwarten bei Rennveranstaltungen vom 11. 1. 57 (VKBl. 1957, 28) — auch wenn es sich nicht um Rennen handelt — entsprechend angewandt werden. Je nach dem Grad der Gefährlichkeit der Veranstaltung können Erleichterungen gewährt werden. Das gilt vor allem, soweit keine Zuschauer beteiligt sind.

In jedem Fall ist eine Stellungnahme der ONS bzw. der OMK zu verlangen. Diese werden ihrerseits die Motorsportverbände anweisen, die zuständige Polizeibehörde wegen der sicherheits-polizeilichen Überprüfung rechtzeitig von der geplanten Veranstaltung zu verständigen.

Steht das vorgesehene Gelände in Eigentum einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft, soll es erst nach Fühlungnahme mit der zuständigen Polizeibehörde für die Rennveranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Im übrigen erfahren die örtlichen Behörden im allgemeinen durch vorausgehende Reklame von derartigen Veranstaltungen und haben damit Gelegenheit, sich von Amts wegen einzuschalten. Sofern die zuständigen Polizeibehörden nicht über fachkundige Polizeibeamte zur Abnahme der Rennstrecke verfügen, wenden sie sich an die Aufsichtsbehörde.

Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für den Zuschauerverkehr auf den öffentlichen Straßen zu treffen, ist Sache der Straßenverkehrsbehörden und der Verkehrspolizei.

Meine nicht veröffentlichten Runderlasse vom 22. 8. 55 — III b — 66 k 12 VK 616 — und vom 29. 4. 58 — III b — 66 k 12.03 c — (nur an die Regierungspräsidenten) werden damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 7. 7. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
Abt. III — Öffentliche Sicherheit
 III k (1) — 66 k — 12.03 c.
St.Anz. 30/1959 S. 770

688

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterzeichnung von Staatsbürgschaften

Der Regierungsdirektor Dr. Erhard Finster wird gemäß § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) ermächtigt, Urkunden über Gewährleistungen in meinem Namen zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 3. 7. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
 O 1510 A — 5 — I/32
St.Anz. 30/1959 S. 770

689

Fernsprechanschlüsse des Finanzamts Homberg, Bez. Kassel

Die Fernsprechanschlüsse des Finanzamt Homberg, Bez. Kassel, Parkstraße 6, sind:

263, 264 und 563

Wiesbaden, 10. 7. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
 O 4514 B — 71 — I/31
St.Anz. 30/1959 S. 770

690

Haftpflichtversicherungen der privaten und beamteneigenen Kraftfahrzeuge

Bezug: Mein Runderlaß vom 4. 9. 1957 (St.Anz. S 960).

Der Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. (HUK-Vbd.) hat mitgeteilt, daß

die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, Wuppertal-Elberfeld, Victoriastraße 17-21,

Mitglied des Verbandes geworden sei und erklärt habe, bei allen Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherungen, die Bedienstete des Bundes oder der Bundesländer für ihre beamteneigenen oder als privateigen anerkannten Kraftfahrzeuge abschließen, der Bund oder das betreffende Land als Mitversicherungsnehmer gelte.

Demzufolge erfüllt die vorbezeichnete Versicherungsgesellschaft ebenfalls die in meinem Erlaß vom 12. 1. 1956 (St.Anz. S. 103) genannten Voraussetzungen.

Der Bezugserlaß wird bei Gelegenheit entsprechend ergänzt werden.

Wiesbaden, 9. 7. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4220 A — 14 — I 53

St.Anz. 30/1959 S. 771

691

Unterzeichnung von Staatsbürgschaften

Der Ministerialdirigent Dr. Werner Hennig wird gemäß § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) ermächtigt, Urkunden über Gewährleistungen in meinem Namen zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 7. 7. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1510 A — 5 — I/32

St.Anz. 30/1959 S. 771

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

692

Bewertungsergebnisse über die 186. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Juni

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Orpheus (ORPHEE) — OF mit deutschen Untertiteln —	5524	2593	André Paulvé / Royal Films, Paris	Frankreich	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	S	BW	—	13. 5. 1959	1960-a
Kurzfilme										
A B C — OF — — Farbfilm —	5462	466	John Fernhout, Den Haag	Niederlande	noch offen	K	W	31. 12. 1964	27. 4. 1959	19703
Antlitz und Gebärde	5484	304	Filmproduktion Hans Kühle, Berlin/Hagen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	29. 4. 1959	19710
Ausgewählte islami- sche Kleinkunst — Farbfilm —	4305-a	271	A.W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	1. 6. 1959	19650
Berlin — SF — (BERLIN)	5455	274	Hearst Metrotone News, Inc., New York, N.Y./United States Information Agency, Washington	USA	noch offen	D	W	31. 12. 1964	30. 4. 1959	19707
BLUE PETER — OF — Farbfilm	5461	426	John Fernhout, Den Haag	Niederlande	noch offen	K	W	31. 12. 1964	27. 4. 1959	19700
Drache von Komodo, Der — SF — (LE DRAGON DE KOMO- DO) — Farbfilm —	5466	450	Pavox-Films, Paris	Frankreich	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	K	W	31. 12. 1964	27. 4. 1959	19708
L'EPEIRE — OF — — Farbfilm —	5504	266	Dovidis Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	4. 5. 1959	19709
Erzählungen über die Hände — OF — (PO- VIDKY O RUKOU) — ohne Kommentar —	5399	530	Studio für popu- lärwissenschaft- liche Filme, Prag	Tschecho- slowakei	noch offen	K	W	31. 12. 1964	10. 4. 1959	19756
Erzählungen über die Hände — OF — (PO- VIDKY O RUKOU) — ohne Kommentar —	5399-S	212 16 mm Schmal- film	Studio für popu- lärwissenschaft- liche Filme, Prag	Tschecho- slowakei	noch offen	K	W	31. 12. 1964	10. 4. 1959	19756-S
Flugtag am Meer, Ein — Farbfilm —	5443	279	Euphono Film GmbH., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	22. 4. 1959	15165-I
Freundin in der großen Welt, Eine	5511	447	Gloriafilm AG., Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	31. 12. 1964	6. 5. 1959	19460
Frühling im Bujak — SF — (TAVASZ BUJAKON) — Cinema- Scope-Farbfilm —	5421	304	Hungarofilm, Budapest	Ungarn	MetroGoldwyn- Mayer Filmver- leih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	14. 4. 1959	19624
GESTES DU REPAS — OF —	5429	642	Luc de Heusch, Brüssel	Belgien	noch offen	K	W	31. 12. 1964	16. 4. 1959	19760

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prä- Nr. d. FSK**
Großes Rad auf kleinen Rädern	5331	303	Kulturfilm Gunther Wolf, Bielefeld	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	23. 3. 1959	19797
harte Zeit des Wildes, Die	5451	292	Wilhelm Schirmer, Köln	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	23. 4. 1959	19736
HIGH JOURNEY — englisch SF — (VU DU CIEL) — Cinema- Scope-Farbfilm — Jedem das Seine	5317	909	Gray Films / S. N. Pathé Cinéma, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	21. 4. 1959	19732
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5426	351	Dia-Film GmbH, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	15. 4. 1959	19717
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5181	389	Studio für popu- lärwissenschaft- liche Filme, Prag	Tschecho- slowakei	noch offen	K + M	W	31. 12. 1964	28. 1. 1959	18383
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5181-S	156 16 mm Schmal- film	Studio für popu- lärwissenschaft- liche Filme, Prag	Tschecho- slowakei	noch offen	K + M	W	31. 12. 1964	28. 1. 1959	18383-S
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5532	453	Alfred Ehrhardt- Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	15. 5. 1959	19755
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	4832	520	Regler-Film, Wien	Österreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	9. 2. 1959	19674
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5498	301	Dovidis Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	4. 5. 1959	19762
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5224	290	Son et Lumière, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	12. 2. 1959	19337-I
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	4721	393	Bavaria-Film- kunst AG., Abt. Kultur-, Indu- strie- und Werbe- filme, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	18. 3. 1959	19741
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5478	277	Luis Trenker- Film GmbH, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	28. 4. 1959	19688
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5483	299	Filmproduktion Hans Kühle, Berlin/Hagen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	29. 4. 1959	17400-I
kleine Schweinehirt, Der — SF — (PASA- CEK VERPU) — Pup- pentrick-Farbfilm — Küste der Fischer, Die — Farbfilm — Österreich im Takt der Zeit — Farbfilm — PABLO PICASSO 1900—1914 — OF — — Farbfilm — Roboter unter Tag — SF — (10 MINUTES AVENTURES SOU- TERRAINES) schwarze Zunft, Die	5440	945	R.H.R. Produc- tions, Ltd., London	Groß- britannien	noch offen	D	W	31. 12. 1964	21. 4. 1959	19664

Als Tag der Bewertung gilt der 1. Juni 1959

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)

** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 4. 6. 1959

St.Anz. 30/1959 S. 771

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

693

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einziehung von Seren und Impfstoffen.

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Der Diphtherie-Impfstoff
mit der Kontrollnummer

247 (zweihundertsiebenundvierzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Der Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoff
mit der Kontrollnummer

256 (zweihundertsechundfünfzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Der Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoff
mit der Kontrollnummer

254 (zweihundertvierundfünfzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Der Diphtherie-Scharlach-Pertussis-Mischimpfstoff
mit den Kontrollnummern

248 u. 253 (zweihundertachtundvierzig und zweihundert-dreundfünfzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Der Diphtherie-Scharlach-Tetanus-Mischimpfstoff
mit den Kontrollnummern

252 u. 257 (zweihundertzweiundfünfzig und zweihundert-siebenundfünfzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Der Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoff
mit der Kontrollnummer

250 (zweihundertfünfzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Das Diphtherie-Serum

mit den Kontrollnummern

6754-6764 (sechstausendsiebenhundertvierundfünfzig bis sechstausendsiebenhundertvierundsechzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Das Dysenterie-Serum

mit der Kontrollnummer

777 (siebenhundertsiebenundsiebzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Das Gasbrand-(Gasödem-) Serum

mit den Kontrollnummern

542-544 (fünfhundertzweiundvierzig bis fünfhundertvierundvierzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Die Rotlauf-Seren

1. mit der Kontrollnummer

29 (neunundzwanzig) aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg;

2. mit der Kontrollnummer

129 (einhundertneunundzwanzig) aus dem Bakteriologischen Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen;

3. mit den Kontrollnummern

1931-1935 (eintausendneunhunderteinunddreißig bis eintausendneunhundertfünfunddreißig) einschl. aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn;

4. mit den Kontrollnummern

53 und 54 (dreiundfünfzig und vierundfünfzig) aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Dr. Meiners & Co., Friesoythe;

5. mit den Kontrollnummern

31 und 32 (einunddreißig und zweiunddreißig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya/Weser.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0

1. mit den Kontrollnummern

19901-19905 (neunzehntausendneunhundertseins bis neunzehntausendneunhundertfünf) einschließlich,

19923-19925 (neunzehntausendneunhundertdreiundzwanzig bis neunzehntausendneunhundertfünfundzwanzig) einschließlich,

19927-19929 (neunzehntausendneunhundertsiebenundzwanzig bis neunzehntausendneunhundertneunundzwanzig) einschließlich,

19931-19933 (neunzehntausendneunhunderteinunddreißig bis neunzehntausendneunhundertdreiunddreißig) einschließlich,

19937 (neunzehntausendneunhundertsiebenunddreißig)

19941-19950 (neunzehntausendneunhunderteinundvierzig bis neunzehntausendneunhundertfünfundsechzig) einschließlich,

19957 (neunzehntausendneunhundertsiebenundfünfzig),

19965 (neunzehntausendneunhundertfünfundsechzig),

19968-19980 (neunzehntausendneunhundertachtundsechzig bis neunzehntausendneunhundertachtundachtzig) einschließlich

19992-19994 (neunzehntausendneunhundertzweiundneunzig bis neunzehntausendneunhundertvierundneunzig) einschließlich,

19997-19999 (neunzehntausendneunhundertsiebenundneunzig bis neunzehntausendneunhundertneunundneunzig) einschließlich,

20002-20004 (zwanzigtausendundzwei bis zwanzigtausendundvier) einschließlich,

20017-20022 (zwanzigtausendsiebzehn bis zwanzigtausendzweiundzwanzig) einschließlich,

20026-20033 (zwanzigtausendsechszwanzig bis zwanzigtausenddreiunddreißig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn;

2. mit den Kontrollnummern

19891 (neunzehntausendachtunderteinundneunzig),

19896 u. 19897 (neunzehntausendachtunderteinundneunzig und neunzehntausendachtunderteinundneunzig),

19906 (neunzehntausendneunhundertsechs),

19981-19986 (neunzehntausendneunhunderteinundachtzig bis neunzehntausendneunhundertsechszwanzig) einschließlich,

20013 (zwanzigtausenddreizehn),

20024 (zwanzigtausendvierundzwanzig)

aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.;

3. mit den Kontrollnummern

19951-19953 (neunzehntausendneunhunderteinundfünfzig bis neunzehntausendneunhundertdreiundfünfzig) einschließlich aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn;

4. mit den Kontrollnummern

19913-19915 (neunzehntausendneunhundertdreizehn bis neunzehntausendneunhundertfünfzehn) einschließlich,

19920-19922 (neunzehntausendneunhundertzwanzig bis neunzehntausendneunhundertzweiundzwanzig) einschließlich

20007-20009 (zwanzigtausendundsieben bis zwanzigtausendundneun) einschließlich,

20034-20036 (zwanzigtausendvierunddreißig bis zwanzigtausendsechszwanzig) einschließlich, aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg;

5. mit den Kontrollnummern

19888 u. 19889 (neunzehntausendachtundachtzig und neunzehntausendachtundachtundachtzig),

19908-19910 (neunzehntausendneunhundertacht bis neunzehntausendneunhundertzehn) einschließlich,

19912 (neunzehntausendneunhundertzwölf)

19934-19936 (neunzehntausendneunhundertvierunddreißig bis neunzehntausendneunhundertsechszwanzig) einschließlich,

19960-19962 (neunzehntausendneunhundertsechzig bis neunzehntausendneunhundertzweiundsechzig) einschließlich,

19987 u. 19988 (neunzehntausendneunhundertsiebenundachtzig und neunzehntausendneunhundertachtundachtzig),

20010-20012 (zwanzigtausendzehn bis zwanzigtausendzweiundzwanzig) einschließlich aus dem Testserum-Institut, Berlin.

Die Testseren (Trockensera) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh.

mit den Kontrollnummern

19589 (neunzehntausendfünfhundertneunundachtzig),

19634 (neunzehntausendsechshundertvierunddreißig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh.

1. mit den Kontrollnummern

19894 (neunzehntausendachtunderteinundneunzig),

19967 (neunzehntausendneunhundertsiebenundsechzig),

19991 (neunzehntausendneunhunderteinundneunzig),

20023 (zwanzigtausenddreizehn) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn;

2. mit den Kontrollnummern

19892 (neunzehntausendachtunderteinundneunzig),

19898 (neunzehntausendachtunderteinundneunzig),

19916 u. 19917 (neunzehntausendneunhundertsechszehn und neunzehntausendneunhundertsechszehn) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/Main;

3. mit den Kontrollnummern

19954 u. 19955 (neunzehntausendneunhundertvierundfünfzig und neunzehntausendneunhundertfünfundfünfzig)

aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn;

4. mit den Kontrollnummern
19899 u. 19900 (neunzehntausendachthundertneunundneunzig und neunzehntausendneunhundert),
19964 (neunzehntausendneunhundertvierundsechzig),
20006 (zwanzigtausendundsechs)
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg;
5. mit den Kontrollnummern
19911 (neunzehntausendneunhundertelf),
19989 (neunzehntausendneunhundertneunundachtzig)
aus dem Testserum-Institut, Berlin.

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

1. mit den Kontrollnummern
19573 (neunzehntausendfünfhundertdreiundsiebzig),
19615 (neunzehntausendsechshundertfünfzehn)
aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg;
2. mit der Kontrollnummer
19648 (neunzehntausendsechshundertachtundvierzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Die Tetanus-Seren

1. mit den Kontrollnummern
50 und 51 (fünfzig und einundfünfzig)
aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg;
2. mit den Kontrollnummern
6588-6614 (sechstausendfünfhundertachtundachtzig bis
sechstausendsechshundertvierzehn) einschl.,
6616 (sechstausendsechshundertsechzehn)
aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Die Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
7 (sieben) aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg;
2. mit den Kontrollnummern
25 und 26 (fünfundzwanzig und sechsundzwanzig) aus der
Behringwerke AG., Marburg an der Lahn.

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern
22-24 (zweiundzwanzig bis vierundzwanzig) einschließlich
= Rinder-Einheitstuberkulin aus der Asid-Institut
GmbH., Neuherberg;
2. mit der Kontrollnummer
555 (fünfhundertfünfundfünfzig) = Rinder-Einheits-
Tuberkulin aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler &
Co., Warthausen;
3. mit den Kontrollnummern
6 und 7 (sechs und sieben) = Rinder-Einheitstuberkulin,
105 (einhundertfünf) = Alt-Tuberkulin
aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/Main-
Hoechst;
4. mit der Kontrollnummer
6 (sechs) = Rinder-Einheitstuberkulin aus dem Serum-
werk Memsen, Memsen über Hoya/Weser.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
23 (dreiundzwanzig) aus der Asid-Institut GmbH., Neu-
herberg;
2. mit der Kontrollnummer
564 (fünfhundertvierundsechzig) aus dem Bakt. Institut
Dr. Rentschler & Co., Warthausen;
3. mit den Kontrollnummern
267-276 (zweihundertsiebenundsechzig bis zweihundert-
sechundsiebzig) einschließlich aus der Behring-
werke AG., Marburg an der Lahn;
4. mit der Kontrollnummer
14 (vierzehn) aus der Bengen & Co. GmbH., Hannover.

Wiesbaden, 25. 6. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI/1 — 18i 02 07 —

St.Anz. 30/1959 S. 772

694

Ehrung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern

1. Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die gemäß § 3 der Durchführungsverordnung zum Fleischbeschaugesetz vom 1. 11. 1940 (RMBl. S. 289, 492, 9/1941) bestellt sind, erhalten anlässlich ihres 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums eine Ehrenurkunde. Die Urkunden werden bei 25jährigen Dienstjubiläen von den Regierungspräsidenten und bei 40jährigen Dienstjubiläen von mir ausgestellt.

2. Neben der Ehrenurkunde erhalten die Dienstjubilare eine Ehrengabe. Sie beträgt

bei 25jährigem Dienstjubiläum 25,— DM,
bei 40jährigem Dienstjubiläum 40,— DM.

Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Regierungspräsidenten (gem. Abschn. III Buchst. f der Fleischbeschaukostenordnung vom 21. April 1958 — GVBl. S. 53 —) aus Kap. 08 37 — 303 zu zahlen.

3. Ehrenurkunde und Ehrengabe werden vom Regierungspräsidenten oder der von ihm bestimmten Stelle (Landrat, Magistrat oder Regierungsveterinärarzt) überreicht.

4. Die Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte haben die Dienstjubilare der für die Ehrung zuständigen Stelle sechs Wochen vor dem Jubiläumstag auf dem Dienstwege zu benennen. Dabei ist das nachstehende Muster zu verwenden.

Der Regierungsveterinärarzt hat zu jedem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere zum Ausdruck zu bringen, ob der Jubilar der Auszeichnung würdig ist.

5. Bei der Berechnung der Dienstzeit sind Unterbrechungen wegen Ableistung von Wehrdienst und Kriegsdienst (einschl. Kriegsgefangenschaft) voll anzurechnen; dasselbe gilt für Unterbrechungen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945.

6. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.
Wiesbaden, 4. 7. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VII d 19 a 12 — Nr. 137 — Tgb.Nr. 1009
St.Anz. 30/1959 S. 774

*

Muster

Antrag

auf Ausfertigung einer Ehrenurkunde und Gewährung einer Ehrengabe fürjährige Tätigkeit als Fleischbeschauer (Trichinenschauer).

1. Vor- und Zuname des Jubilars
2. Wohnort
3. Beschaubezirk
4. Tag der Bestellung
5. Jubiläumstag
6. Anrechenbare Unterbrechungen der Dienstzeit
.....
7. Kurze Begründung des Antrages

....., den

.....
Unterschrift

8. Stellungnahme des Regierungsveterinärrats
.....
.....
.....

An den
Herrn,
auf dem Dienstwege.

695**Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst**

Vom 14. bis 26. September 1959 findet in G i e ß e n die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich mir über den zuständigen Regierungspräsidenten, Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Lan-

desregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. August 1959 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 9. 7. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VII a 1 — 5 e 18 — 1021

St.Anz. 30/1959 S. 775

696**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident Kassel**

ernannt

zum Regierungsrat (BaK): Regierungsassessor Dr. Gerhard Arnold (11. 6. 1959);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Fritz Brödel (1. 7. 1959);

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zum Kriminalobermeister: der Kriminalmeister (BaL) Heinrich Seegel, Kriminalinspektion Kassel (30. 6. 1959);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeimeister: der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Franz Gall, Landrat — PK — Wolfhagen (30. 5. 1959).

Kassel, 10. 7. 1959

Der Regierungspräsident

P/1 — Az.: 7 0 16/03 B

St.Anz. 30/1959 S. 775

d) Reg.-Präsident Wiesbaden

ernannt

zum Polizeimeister

die Polizeihauptwachtmeister Heinz-Jürgen Guttmann (BaL), PVB Wiesbaden (12. 6. 59); Heinz Pult (BaL), PVB Wiesbaden (12. 6. 59); Heinrich Leichtfuß (BaL), PK Bad Schwalbach (15. 6. 59) Friedrich Kopp (BaL), PK Weilburg (16. 6. 59); Kurt Korsch (BaL), PVB Wiesbaden (30. 6. 59)

zum Polizeihauptwachtmeister

Polizeiwachmeister Hermann Hilberg (BaK), PK Usingen (19. 6. 59)

Polizeioberwachmeister Edgar Hellmuth (BaK), PK Biedenkopf (24. 6. 59)

Polizeiwachmeister Klaus Weinsheimer (BaK), PK Rüdesheim (24. 6. 59)

Polizeioberwachmeister Franz Riesbeck (BaK), PK Schlüchtern (25. 6. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Polizeihauptwachtmeister Erwin Meier, PK Usingen (15. 6. 59); Franz Opl, PK Gelnhausen (15. 6. 59); Curt Eichler, PK Ffm.-Höchst (20. 6. 59)

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachtmeister Wilhelm K r e ß, PK Schlüchtern (1. 7. 59)

Wiesbaden, 3. 7. 1959

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3 Pol.

St.Anz. 30/1959 S. 775

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt

zum Regierungsoberbauinspektor: Regierungsbauinspektor (BaL) Albin Liebscher (2. 7. 1959).

Darmstadt, 8. 7. 1959

Hessische Brandversicherungskammer

2 b — 36/1

St.Anz. 30/1959 S. 775

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**

ernannt

zu Regierungsvermessungsräten (BaK): die Regierungsvermessungsassessoren (BaW) Karlheinz Rößling, Katasteramt Ziegenhain (1. 2. 59), Ernst-Otto Krück, Katasteramt Groß-Gerau (1. 3. 59);

zum Vermessungsamtmann: Vermessungsoberinspektor (BaL) Anton Lein, Katasteramt Friedberg (1. 4. 59);

zum Vermessungsoberinspektor: Vermessungsinspektor (BaL) Heinz Wiethop, Hessisches Landesvermessungsamt (1. 4. 59);

zum Vermessungsinspektor: Vermessungsobersekretär (BaL) Konrad Keidel, Katasteramt Bad Hersfeld (1. 2. 59);

zum Regierungsobersekretär: Regierungssekretär (BaL) Bruno Hillebrand, Hess. Landesvermessungsamt (1. 1. 59);

zum Vermessungssekretär (BaL): Vermessungssekretär z. Vv. Hubert Jung, Katasteramt Usingen (1. 2. 59);

zu Regierungsvermessungsassessoren: die Assessoren im Vermessungsdienst (BaW) Werner Most und Klaus Vierhaus, Hess. Landesvermessungsamt (11. 6. 59);

zu apl. Vermessungsinspektoren (BaW): die Vermessungsinspektoranwärter Winfried Heil, Katasteramt Fürth i. O., Franz Leuthäusel, Katasteramt Gießen, Horst Marksches, Katasteramt Arolsen, Herbert Simon, Katasteramt Marburg a. d. L., Peter Spreitzer, Hess. Landesvermessungsamt, Hans Schott, Katasteramt Homberg, Bez. Kassel (15. 6. 59);

in den Ruhestand versetzt

Vermessungsoberinspektor Otto Fischer, Katasteramt Schlüchtern (1. 4. 59), Vermessungsobersekretär Josef Hönl, Katasteramt Homberg, Bez. Kassel (1. 5. 59), Vermessungsoberinspektor Valentin Braun, Katasteramt Marburg a. d. L. (1. 6. 59), Vermessungsinspektor Eberhard Lotz, Katasteramt Gießen (1. 7. 59).

Wiesbaden, 3. 7. 1959

Hessisches Landesvermessungsamt

— P —

St.Anz. 30/1959 S. 775

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

a) Ministerium

ernannt

zu Gewerbeobermedizinalräten

die Gewerbemedizinalräte Dr. Erwin Trense (24. 2. 1959 — BaL); Dr. Dietrich Schürmann (24. 2. 1959 — BaK)

zu Oberregierungsräten

die Regierungsräte Ernst Niederle (24. 2. 1959 — BaL); Günter Dorschel (27. 5. 1959 — BaL)

zum Regierungsamtman

Regierungsoberinspektor Adam Lommel (2. 7. 1959 — BaL)

zu Regierungsinspektoren

apl. Regierungsinspektor Heinrich Stumpf (4. 5. 1959 — BaL); Regierungsobersekretär Herbert Vogt (2. 7. 1959 — BaK)

entlassen auf eigenen Antrag

Oberregierungsrat Ferdinand Winkel (1. 6. 1959)

b) Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt

zu Oberregierungsmedizinalräten

die Regierungsmedizinalräte Dr. Karl-Heinz Riedel (5. 3. 1959 — BaK); Dr. Walter Graulich (5. 3. 1959 — BaK); Dr. Günter Weißmann (5. 3. 1959 — BaK); Dr. Rolf Zeiger (5. 3. 1959 — BaK); Dr. Kurt Pfankuch (5. 3. 1959 — BaL); Dr. Rudolf Vilbig (26. 3. 1959 — BaK); Dr. Kurt Gerum (9. 4. 1959 — BaL); Dr. Friedrich Milberg (31. 3. 1959 — BaL); Vertragsarzt Dr. Nikolaus Ditzen (7. 4. 1959 — BaK)

zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. Hans-Dietrich Krause-Harder (30. 4. 1959 — BaL)

zum Regierungsmedizinalrat

Vertragsarzt Dr. Werner Krämer (26. 3. 1959 — BaK)

zu Regierungsräten

Regierungsassessor Dr. Karl-Theodor Pelizaeus (5. 3. 1959 — BaL); Assessor Dr. jur. Herbert Hennig (1. 7. 1959 — BaK)

zum Regierungsassessor

Verwaltungsangestellter Herbert Rubin (19. 6. 1959 — BaW)

zum Regierungsamtman

Regierungsoberinspektor Josef Ritterer (7. 4. 1959 — BaL)

zu Regierungsoberinspektoren

die Regierungsinspektoren Johannes Geitz (12. 3. 1959 — BaL); Helmut Kämmerer (7. 4. 1959 — BaL); Hans Kalb (9. 4. 1959 — BaL); Ludwig Reichhardt (7. 4. 1959 — BaL); Helmut Cieslik (30. 4. 1959 — BaL); Josef Schifferenz (30. 4. 1959 — BaL); Rudolf Schmidt (22. 6. 1959 — BaL); Hermann Hofmann (25. 6. 1959 — BaL); Kurt Staudinger (24. 6. 1959 — BaK)

zu Regierungsinspektoren

Regierungsobersekretär Franz Glöckner (26. 6. 1959 — BaL); die Regierungssekretäre Friedrich Baum (13. 3. 1959 — BaK); Jakob Ritthaler (11. 4. 1959 — BaL)

die Verwaltungsangestellten Günter Kley (7. 4. 1959 — BaK); Otto Berdux (9. 5. 1959 — BaK)

zu Regierungshauptsekretären

die Regierungsobersekretäre Wilhelm Pletzer (12. 3. 1959 — BaL); Conrad Mika (30. 4. 1959 — BaL); Wilhelm Heck (30. 4. 1959 — BaL); Heinrich Reusing (30. 4. 1959 — BaL); Wilhelm Rinn (26. 6. 1959 — BaL)

zu Regierungsobersekretären

die Regierungssekretäre Artur Hering (12. 3. 1959 — BaK); Karl Fuhrmann (10. 4. 1959 — BaL); Anton Hüge (10. 4. 1959 — BaL); Herbert Blanckenberg (27. 4. 1959 — BaL); Karl Grimmel (8. 5. 1959 — BaL); Wunibald Sauer (21. 5. 1959 — BaL); Philipp Eschenbrenner (27. 5. 1959 — BaL); Adam Friess (27. 5. 1959 — BaL); Wilhelm Macht (27. 5. 1959 — BaL); Paul Ott (26. 6. 1959 — BaL)

zu Regierungssekretären

die Verwaltungsangestellten Ludwig Ziegler (11. 4. 1959 — BaK); Georg Nadler (4. 5. 1959 — BaK)

zum Verwaltungsassistent mit Dienstbezügen nach A 7 (§ 5 HG 1958)

Verwaltungsangestellter Emil Proft (12. 6. 1959 — BaL)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsrätin Maria Anna Schlink (10. 4. 1959)

die Regierungsräte Dr. Rudolf Fritz (26. 3. 1959); Rudolf Stefen (10. 4. 1959); Walter Sprankel (8. 6. 1959)

Regierungsoberinspektor Helmut Höll (16. 4. 1959)

die Regierungsinspektoren Gerhard Wolff (31. 3. 1959); Georg Großhaus (2. 4. 1959); Ludwig Stork (2. 4. 1959); Heinrich Ranft (13. 4. 1959); Wilhelm Wagner (6. 5. 1959); Walter Schmidt (26. 6. 1959); Wilhelm Holzapfel (26. 6. 1959)

Regierungsobersekretär Franz Glöckner (13. 4. 1959); die Regierungssekretäre Heinrich Kunz (3. 4. 1959); Ludwig Ohl (2. 4. 1959); Willy Lebrecht (1. 4. 1959); Edwin Ackermann (31. 3. 1959); Rudolf Binz (13. 4. 1959); Karl-Heinz Lüdge (13. 4. 1959); Günther Schneller (8. 5. 1959); Wilhelm Fries (26. 6. 1959); Johann Krause (25. 6. 1959)

die Amtsgehilfen Ludwig Roßmann (6. 5. 1959); Alfons Lippok (9. 6. 1959)

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Arthur Eifert (1. 7. 1959)

Regierungsamtman Adam Ebner (1. 4. 1959)

Regierungsinspektor Wilhelm Stephan (1. 4. 1959)

Wiesbaden, 7. 7. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Z 2 b — 7 0 — 16

St. Anz. 30/1959 S. 776

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium:

ernannt

zum Ministerialrat: Regierungsdirektor (BaL) Dr. Franz Kübel (8. 6. 1959);

b) Landeskulturverwaltung:

ernannt

zum Regierungsvermessungsrat (BaL) Regierungsvermessungsassessor Dieter Hertling, Kulturamt Limburg (8. 6. 1959);

zum Vermessungsinspektor (BaK): außerplanmäßiger Vermessungsinspektor Alfred Kling, Kulturamt Wiesbaden (22. 6. 1959);

zum Regierungsinspektor: Regierungsobersekretär (BaL) Bruno Hübner, Kulturamt Hanau (12. 6. 1959);

zum außerplanmäßigen Regierungssekretär: Regierungssekretäranwärter (BaW) Hubert Gotschy, Kulturamt Marburg (9. 6. 1959).

Wiesbaden, 8. 7. 1959

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I b — 7 0 16 — 03

St. Anz. 30/1959 S. 776

Buchbesprechungen

Handbuch der Vorschriften für die Gebäudefeuersicherung bei der Nass. Brandversicherungsanstalt. Zusammengestellt und erläutert von Landesrat Oswald Dörner, Direktor der Nass. Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden. Loseblattausgabe, 258 Seiten. 26.50 DM. Zu beziehen durch die Nass. Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden.

Die für die Gebäudeversicherung maßgeblichen Vorschriften sind vielfältig und kompliziert. Es darf daher als nutzbringend und verdienstvoll bezeichnet werden, daß der Verfasser diejenigen Bestimmungen, welche die Nass. Brandversicherungsanstalt und ihre Rechtsbeziehungen zu den Versicherungsnehmern betreffen, in einer Loseblattsammlung vollständig und übersichtlich zusammengefaßt hat. Das Werk enthält u. a. die Satzung der Nass. Brandversicherungsanstalt, die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sonder- und Zusatzbedingungen, die Schätzungsordnung, die Tarife, Auszüge aus dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag und dem preußischen Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sowie einen auch vom Versicherungsgeschichtlichen Standpunkt aus interessanten Katalog der für die Entstehung und Entwicklung der Anstalt maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verfasser hat sich jedoch nicht auf eine bloße Sammlung der die Nass. Brandversicherungsanstalt betreffenden Bestimmungen beschränkt. Er hat vielmehr die wesentlichsten Vorschriften, z. B. die Satzung und die allgemeinen Versicherungsbedingungen, durch umfangreiche Fußnoten ausführlich erläutert. Damit gewinnt das Werk einen weit über die Bedeutung einer Materialsammlung hinausgehenden Wert. Die Erläuterungen des Verfassers stützen sich auf die Rechtsprechung und auf führende Kommentare, enthalten darüber hinaus aber auch wertvolle eigene Gedanken. Sie tragen damit erheblich zum Verständnis des Textes bei und wenden die künftige Anwendung und Auslegung der Bestimmungen zweifellos maßgeblich beeinflussen. Nicht zuletzt verdienen auch die einleitenden Abhandlungen des Verfassers über das Wesen der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen Beachtung.

Das Werk stellt ein wesentliches Hilfsmittel für die Mitarbeiter der Brandversicherungsanstalt, die Versicherungsnehmer und die Gerichte dar und kann ihnen sowie sonstigen Interessenten sehr empfohlen werden.

Regierungspräsident Dr. Schubert

Strafvollstreckungsordnung. Kommentar von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hans Pohlmann, mitbegründet von Staatsanwalt Karl G. Hasemann, 3. neubearbeitete und erweiterte Auflage 1959 678 S., Ganzleinen 37,— DM. Deutscher Heimat-Verlag Ernst und Werner Gieseke, Bielefeld.

Vor fast genau drei Jahren erschien die erste Auflage des Pohlmann-Hasemann, damals als „Handkommentar“ der Strafvollstreckungsordnung bezeichnet. Er war das erste Erläuterungsbuch zu dieser bundeseinheitlichen, für die Strafrechtspflege so bedeutsamen Verwaltungsanordnung. In der Besprechung der ersten Auflage (St.-Anz. 1956 S. 532) hieß es: „Die Vollstreckungsbehörden werden den Pohlmann-Hasemann mit größtem Nutzen heranziehen und nicht mehr entbehren wollen. Dieser Kommentar wird das Standardwerk der Strafvollstreckung werden.“ Die damals gestellte Prognose ist längst Wirklichkeit geworden: der Pohlmann-Hasemann ist inzwischen ein Begriff für alle mit der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug befaßten Behörden und Personen.

Nachdem die zweite Auflage gewissermaßen lautlos als unveränderter Nachdruck der ersten erschienen war, legt Pohlmann nunmehr ein in der äußeren Gestalt wie im Inhalt wesentlich verändertes Werk vor, das mit Recht nicht mehr als Handkommentar bezeichnet wird (obwohl es nicht etwa unhandlich geworden ist). Der Mühe der Überarbeitung hat sich Pohlmann allein unterzogen, nachdem der frühere Mitverfasser Hasemann seit längerem im Bereich der Kultusverwaltung tätig ist.

Unmittelbarer Anlaß zu der Neuauflage war sicherlich die Tatsache daß die Strafvollstreckungsordnung vom 15. 2. 1956 unter dem 1. 12. 1958 zahlreiche Änderungen erfahren hat, und zwar wiederum durch bundeseinheitliche Anordnungen der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministers der Justiz. Diese Änderungen waren vor allem mit Rücksicht auf den Aufbau der Bundeswehr notwendig geworden, der eine Reihe von Vorschriften über die Vollstreckung gegen Soldaten erforderlich machte.

Aber auch mannigfache Anregungen aus der Praxis, inzwischen erschienene Literatur und die Rechtsprechung zu einzelnen Vollstreckungsrechtlichen Fragen ließen es ratsam erscheinen, den Kommentar auf den neuesten Stand zu bringen. Und so präsentiert sich denn der neue Pohlmann-Hasemann gegenüber der ersten Auflage um mehr als die Hälfte stärker. Ein Werk dieses Umfangs kann der Rezensent nicht von der ersten bis zur letzten Seite durcharbeiten. Er muß sich vielmehr darauf beschränken, die Abweichungen von der früheren Auflage zu prüfen und einzelne Vorschriften genauer unter die Lupe zu nehmen. Hierbei zeigt sich dann, daß Pohlmann — abgesehen von der Kommentierung der neuen Vorschriften über die Vollstreckung gegen Soldaten — zahlreiche Bestimmungen der StVollstrO ganz grundlegend überarbeitet und neu gestaltet hat, daß er sich mit der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und mit der Literatur auseinandersetzt, neue Beispiele bringt und auf Probleme eingeht, die in der Vollstreckungspraxis aufgetaucht sind.

Der Anhang des Kommentars ist um weitere Ergänzungsanordnungen der Länder zur StVollstrO, einen Auszug aus der Wehrdisziplinarordnung und schließlich um Erlasse des Bundesverteidigungsministers über Vollstreckung und Vollzug von Freiheitsstrafen, Jugendarrest und disziplinarischen Arreststrafen an Soldaten sowie um Vorschriften der einzelnen Wehrbereichskommandos erweitert worden. Das Sachverzeichnis ist bedeutend ausführlicher als bisher.

Der Gesamteindruck der 3. Auflage des Pohlmann-Hasemann ist so ausgezeichnet, daß dieser Kommentar — wie früher schon seine erste Auflage — uneingeschränkt allen Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden, allen Rechtspflegern wie auch der Innen- und Finanzverwaltung empfohlen werden kann. Sein Wert wird sich in der täglichen Praxis immer wieder neu erweisen.

Oberregierungsrat Gottwaldt

Die Amtshilfe — Die Problematik der gegenseitigen behördlichen Unterstützungspflicht unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Bundesstaat, von Dr. Martin Dreher, 1959, 164 S., kart. 11,40 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die mit der „Beistandspflicht“, „Amtshilfe“ und „Rechtshilfe“ zusammenhängenden Fragen sind seit jeher in Literatur und Rechtsprechung ausgiebig erörtert worden. Das der Dreher'schen Darstellung beigegebene Literaturverzeichnis und die zahlreichen Fundstellenhinweise geben ein anschauliches Bild davon. Eine einheitliche Auffassung ist aber bis heute nicht erreicht worden. Die Dreher'sche Arbeit ist ein weiterer sehr begrüßenswerter Beitrag um zu diesem Ziel zu kommen.

Der Verfasser stellt im ersten Teil sehr sorgfältig die Entwicklung der „Amtshilfe“ dar, erläutert die verschiedenen Begriffsbestimmungen und die Abgrenzung gegenüber ähnlichen Instituten und bietet eine eigene, recht einleuchtende Definition des Begriffs an. Allerdings sollte man nicht zu große Hoffnungen hegen, daß sich seine Begriffsbestimmung sehr bald durchsetzen wird. Art. 35 Grundgesetz hat leider, wie der Verfasser richtig bemerkt, auch nicht die erhoffte Klärung gebracht. So nennt noch das Bundesverfassungsgericht (NJW 58 S. 97) das Ersuchen einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ein „Amtshilfeersuchen“, mit ihm das OLG Frankfurt (Main) (NJW 57 S. 29), während das KG Berlin ein derartiges Ersuchen einer Ausgleichsbehörde zwar auch „eigentlich als Amtshilfeersuchen“ bezeichnet, das aber wie ein Rechtshilfeersuchen zu behandeln sei (DVBl. 57 S. 790, siehe auch Erlaß des Ministers der Justiz im JustizMinBl. 1954 S. 87).

Nach der Ansicht des Verfassers würde es sich in beiden Fällen um Rechtshilfeersuchen handeln (Seite 15). Es scheint beinahe, als ob ohne gesetzliche Definition nicht auszukommen sein wird.

Von besonderem Wert für die Praxis sind im zweiten Teil die Ausführungen über die Ausgestaltung des Amtshilfeinstituts, insbesondere die Grenzen der Amtshilfepflicht. Der Verfasser ist der Ansicht, die ersuchte Behörde habe die Rechtmäßigkeit des Gesamtverfahrens und der Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, in aller Regel als gegeben anzusehen, ein Ablehnungs- und damit auch ein Prüfungsrecht bestünde nur, wenn das Gesamtverfahren oder die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, offensichtlich unzulässig oder rechtswidrig sind. Das gelte nur dann nicht, wenn besondere gesetzliche Versagungsgründe vorliegen. Dem ist beizupflichten. Entsprechendes muß gelten, wenn z. B. ein Strafgericht eine Verwaltungsbehörde um die Vorlage der Personalakte eines Beamten gemäß §§ 94 ff StPO ersucht.

Einen breiten Raum nimmt die Darstellung des Verhältnisses der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, d. h. der Dienststellen der unmittelbaren Staatsverwaltung, der Militärdienststellen und der Verwaltungsträger der mittelbaren Staatsverwaltung zum Amtshilferecht ein.

Die besonderen Geheimhaltungsvorschriften als Grenze der Amtshilfe werden im einzelnen dargestellt. Während der Geltung des HBG könnten sich Schwierigkeiten aus dem von § 39 Abs. 1 BRGG und § 61 Abs. 1 BBG abweichenden Wortlaut des § 14 Abs. 3 HBG ergeben, denn er enthält nicht die Vorschrift, daß die Schweigepflicht „nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr“ gelte. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß auch die Amtsverschwiegenheit im HBG anders geregelt ist als im BRGG und im BBG. Jedoch wird man für das HBG davon ausgehen können, daß auch ohne besondere Vorschrift die Amtshilfe nicht durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gehindert wird, solange nicht besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften bestehen.

Der dritte Teil über die Amtshilfe im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz zeigt eindringlich die Gefahren auf, die der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern durch einen Mißbrauch des Instituts der „Amtshilfe“ drohen können.

Das Werk wird durch ein Stichwortverzeichnis ergänzt. Der Inhalt hätte einen dauerhaften Einband sicherlich gerechtfertigt.

Die Broschüre kann jedem empfohlen werden, der sich über die mit dem Amtshilferecht zusammenhängenden Probleme unterrichten will. Wissenschaft und Praxis werden daraus wertvolle Anregungen schöpfen können.

Regierungsrat Dr. Schirmacher

Veröffentlichungen

2210

Einziehung einer Wegeparzelle in Breitenbach

Die in der Gemarkung Breitenbach (Landkreis Kassel) gelegene Wegeparzelle Flur 8/65, Sackgasse zwischen Hellmund und Brandau soll eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben bekanntgegeben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde anzubringen.

Breitenbach (Landkreis Kassel), 14. 7. 59

Der Bürgermeister
Reibert

2211

Einziehung von öffentlichen Fußwegen in Burghasungen, Kreis Wolfshagen

Die Fußwege in der Ortslage Burghasungen, zwischen den Grundstücken: a) Ludwig Müller I Nr. 8 1/2 und Karl Hahn, Nr. 45 Ktbl. 14 Flurstück 112, b) Heinrich Mander Nr. 9 und Hans Spitzbarth Nr. 9 1/2 Ktbl. 12 Flurstück 44, c) „Am Backhaus“ Ktbl. 14 Teil von Flurstück 113 sollen eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht und mit der Aufforderung etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister während der Dienststunden geltend zu machen.

Die Örtlichkeit ist jedem Einwohner bekannt und kann außerdem während der genannten Zeit eingesehen werden.

Burghasungen, 6. 7. 1959

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
Müller

2212

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Himbach

Der in der Gemeinde Himbach „auf der Bleiche — Flur I“ gelegene Weg soll eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr besteht. Einsprüche hiergegen können innerhalb 2 Wochen beim Bürgermeister erhoben werden.

Himbach (Landkreis Büdingen), 17. 7. 1959

Der Bürgermeister
Reibert

2213

Einziehung eines Weges in Cappel

Es ist beabsichtigt, den Ortsweg Flur 6 Parzelle 122 (zwischen Wiesenweg und Sohlgaben) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, beim unterzeichneten Gemeindevorstand geltend zu machen.

Cappel (Krs. Marburg), 13. 7. 1959

Der Gemeindevorstand

2214

Baulandumlegung in der Gemeinde Reiskirchen

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1959 für das Gebiet der nachfolgend genannten Parzellen Flur 2 Nr. 57, 58/1, 58/2, 60, 62/2, 63, 69, 71, Flur 3 Nr. 2, 3, 4, Flur 2 Nr. 56, 59, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 70, Flur 3 Nr. 5, 6, 7, 8, die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. § 25 ff des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan für das gesamte Umlegungsgebiet nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang und zwar in der Zeit vom 3. 8. 1959 einschl. 15. 8. 1959 bei der Bürgermeisterei Reiskirchen während der Dienststunden den Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind 1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger, 5. die Gemeinde Reiskirchen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb der Offenlegungszeit bei der Bürgermeisterei anzumelden. Der Termin über den Verteilungsplan gem. § 33 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes ist auf Dienstag, den 25. August 1959 9.30 Uhr in der Bürgermeisterei Reiskirchen anberaumt.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Ansprüche und Rechte bleiben, wenn deren Anmeldung bis zu diesem Termin nicht erfolgt, in dem Verfahren unberücksichtigt.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde (Kreisaußschuß des Kreises Gießen) geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirt-

schaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Gießen, 14. 7. 1959

Der Kreisaußschuß
des Landkreises Gießen
als Umlegungsbehörde

2215

Baulandumlegung im Gebiet zwischen Usa und Usinger Straße in Ober-Mörlen

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg hat in seiner Sitzung vom 23. März 1957 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Ober-Mörlen im Gebiet zwischen Usa und Usinger Straße beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke mit Angabe der Eigentümer liegt in der Zeit vom 22. Juli 1959 bis 5. August 1959 von 8 bis 12 Uhr auf der Bürgermeisterei in Ober-Mörlen zur Ansicht offen.

Friedberg (Hessen.) 10. 7. 1959

Der Kreisaußschuß des Landkreises
Friedberg (Hessen)
Umlegungsbehörde
Milius, Landrat

2216

Teilweise Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Melsungen

Durch Beschluß der Wegebehörde vom 14. 7. 1959 sind folgende Wege in der Gemarkung Melsungen teilweise gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentliche Wege eingezogen worden: a) Vorstadt, Ktbl. 13 Parz. 54 1 (Teilstück) b) Vorstadt, Ktbl. 13 Parz. 94 53 (Teilstück).

Melsungen, 15. 7. 1959

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

2217

Heusenstamm; Fluchtlinienplan für das Gebiet zwischen Hohe Bergstraße und Sportplatz

Der obengenannte Fluchtlinienplan ist durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Offenbach rechtswirksam.

Offenbach (Main), 30. 6. 1959

Der Kreisaußschuß
des Landkreises Offenbach

2218

Heusenstamm; Teilbebauungsplan für das Gebiet zwischen Hohe Bergstraße und Sportplatz

Der obengenannte Teilbebauungsplan ist durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Offenbach rechtswirksam.

Offenbach (Main), 30. 6. 1959

Der Kreisaußschuß
des Landkreises Offenbach

2219

Baulandumlegung für das Gebiet „östlich des Hainstädter Weges bis zur Weihergasse“ der Gemarkung Froschhausen

Zur Erschließung von Baugelände hat der Kreistag des Landkreises Offenbach in der Sitzung vom 13. 5. 1959 gemäß § 25 ff. des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 die Baulandumlegung für das Gebiet „östlich des Hainstädter Weges bis zur Weihergasse“ der Gemarkung Froschhausen beschlossen und eingeleitet.

Offenbach (Main), 24. 6. 1959

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Offenbach als Umlegungsbehörde

2220

Baulandumlegung für das Gebiet — Teilumlegung an der Bahnhofstraße — der Gemarkung Götzenhain

Zur Erschließung von Baugelände hat der Kreistag des Landkreises Offenbach gemäß § 25 ff. des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 die Baulandumlegung für das Gebiet — Teilumlegung an der Bahnhofstraße — der Gemarkung Götzenhain beschlossen und eingeleitet.

Offenbach (Main), 26. 6. 1959

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Offenbach als Umlegungsbehörde

2221

Baulandumlegung in Viernheim für das Gebiet an der Beethovenstraße rechts

Auf Grund des § 33 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 findet die mündliche Verhandlung über die Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung für das Gebiet Beethovenstraße rechts vom Sandhöferweg bis Johann-Sebastian-Bach-Straße am Montag, dem 27. Juli 1959, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Viernheim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan beraten und beschlossen werden kann. Soweit ein Miet- oder Pachtverhältnis vorliegt, sind die Mieter oder Pächter von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Viernheim, 15. 7. 1959

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Bugert, 1. Beigeordneter

2222

Baulandumlegung in Viernheim für das Gebiet Mannheimer und Lamberthstraße

Auf Grund des § 33 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 findet die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung für das Gebiet Mannheimer und Lamberthstraße am Donnerstag, dem 30. Juli 1959 um 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Viernheim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten

ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan beraten und beschlossen werden kann. Soweit ein Miet- oder Pachtverhältnis vorliegt, sind die Mieter oder Pächter von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Viernheim, 15. 7. 1959

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Bugert, 1. Beigeordneter

2223

Baulandumlegung in Viernheim für das Gebiet Kreuzstraße links (Eichendorffstraße)

Auf Grund des § 33 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 findet die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung für das Gebiet Kreuzstraße links (Eichendorffstraße) am Dienstag, dem 28. Juli 1959 um 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Viernheim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan beraten und beschlossen werden kann. Soweit ein Miet- oder Pachtverhältnis vorliegt, sind die Mieter oder Pächter von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Viernheim, 15. 7. 1959

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Bugert, 1. Beigeordneter

2224

Baulandumlegung in Viernheim für das Gebiet am Lorsche Weg links hinter der Sportplatzanlage

Auf Grund des § 33 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 findet die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung für das Gebiet am Lorsche Weg links hinter der Sportplatzanlage am Mittwoch, dem 29. Juli 1959 um 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Viernheim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan beraten und beschlossen werden kann. Soweit ein Miet- oder Pachtverhältnis vorliegt, sind die Mieter oder Pächter von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Viernheim, 15. 7. 1959

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Bugert, 1. Beigeordneter

Gerichtsangelegenheiten

2225

Aufgebote

F 1/59: **Aufgebot.** Die Ehefrau Minna Kaatz geb. Strippel in Wabern hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Wabern Blatt 817 in Abt. III lfd. Nr. 1 auf dem Grundstück lfd. Nr. 1 für Hanna und Paul Löwenstein je zur Hälfte eingetragenen Hypothek von 499,60 GM, deren Nießbrauch der Witwe Philipp Löwenstein, Ida, geb.

Meyer in Bocholt lebenslänglich zusteht, gem. § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Oktober 1959 12.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 9 anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Fritzlar, 8. 7. 1959

Amtsgericht

2226

F 5/59 — **Aufgebot:** Der Landwirt August Pressler aus Unshausen, Kreis Fritzlar-Homberg, hat das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Unshausen Band IV Bl. 8 in Abt. III Nr. 5 für die Kreissparkasse Fritzlar-Homberg in Fritzlar eingetragene, mit 8% verzinsliche Darlehenshypothek von 2500,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. 11. 1959, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Sitzungssaal — anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Homberg (Bez. Kassel), 6. 7. 1959

Amtsgericht

2227

55 F 14/59 — **Aufgebot:** Die eingetragenen Grundstückseigentümer: 1. Frau Elisabeth Riedel, geb. Franz, in Lippstadt, Ostendorffallee 5, 2. Frau Edith Mc. Lean, geb. Höfer, in Montreal/Canada 3509 Hutchison, diese vertreten durch die Beteiligte zu 1., haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft „Eigenheim“ Bahnhof Harleshausen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Kassel beantragt.

Die vorgenannte Genossenschaft wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. September 1959, um 8.30 Uhr, Zimmer 107, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden. Falls diese Anmeldung unterbleibt, wird die Berechtigte mit ihren Rechten aus der Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Rückkauflassung, eingetragen im Grundbuch von Rothenditmold Blatt 385 in Abt. II unter Nr. 2 lastend auf dem Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 eingetragenen Grundstück ausgeschlossen.

Kassel, 16. 7. 1959

Amtsgericht

2228

Ausschlußurteil

56 F 2/59: Die Gläubiger der im Grundbuch von Heckershausen Band 7 Blatt 168 in Abt. III unter Nr. 5 eingetragenen Teilbriefschuld von 2440,— RM — eingetragene Gläubigerin Gabriele Böhmer — werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Kassel, 9. 7. 1959

Amtsgericht

2229

Ausschlußurteil

56 F 7/59: Die Gläubiger der im Grundbuch von Elgershausen Band 6 Blatt 129 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Teilhypothek von 125,— GM, für den Kaufmann Siegmund Meyerhof aus Kassel, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Kassel, 9. 7. 1959

Amtsgericht

2230 Ausschußurteil

56 F 3/59: Die Gläubiger der im Grundbuch von Kassel Blatt 1498 in Abt. III unter Nr. 7 eingetragenen Hypothek von 4000,— GM, eingetragene Gläubigerin Frau Anna Köhler geb. Tomanek in Kassel, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.
Kassel, 9. 7. 1959 Amtsgericht

2231 Ausschußurteil

56 F 1/59: Der Brief der im Grundbuch von Kassel Band 85 Blatt 1667 in Abt. III Nr. 6 für den Rechtsanwalt Dr. Julius Kaufmann eingetragenen Hypothek über 1413,— GM wird für kraftlos erklärt.
Kassel, 9. 7. 1959 Amtsgericht

2232

3 F 3/59: Durch **Ausschußurteil** vom 10. 7. 1959 ist der Hypothekenbrief über die auf Blatt 1789 des Grundbuchs von Korbach in Abt. III unter Nr. 2 für Dr. med. Karl Rappe eingetragene Restkaufgeldforderung von 22 200,— GM für kraftlos erklärt worden.
Korbach, 15. 7. 1959 Amtsgericht

2233

2 F 6/59 — **Aufgebot**: Die Witwe Auguste Stückerath, geb. Wiegand, Frankfurt (Main), Vereinsstr. 9, vertr. durch RA. Dr. Kriebel, Marburg, beantragt, die im Grundbuch Münchhausen, Blatt 1047, Abt. III Nr. 6 für die Gesellschaft Emil Tannhäuser in Frankfurt (Main), Mainzer Landstr. 193, eingetragene Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 4500,— RM aufzubieten.
Die Gläubigerin oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 10. November 1959, um 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 4, ihre Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht sie mit ihren Rechten ausschließen.
Marburg (Lahn), 29. 6. 1959 Amtsgericht

2234

F 2/59: Durch **Ausschußurteil** des unterzeichneten Gerichts vom 24. 6. 1959 ist der Hypothekenbrief vom 25. Mai 1936 über die in Abt. III Nr. 1 auf dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Melsungen Band 65 Blatt 2324 für den Vorschußverein eGmbH zu Melsungen eingetragenen Hypothek von 21 000,— Reichsmark für kraftlos erklärt.
Melsungen, 1. 7. 1959 Amtsgericht

2235 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 785 — 8. 7. 1959: Kaufmann Rolf Rolfs und Rosemarie geb. Backes, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1959 wurde Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

2236

GR 135 A — 1. 7. 1959: Lux, Wilhelm Georg, Landwirt und Helma geb. Geppert in Nieder-Florstadt.

Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1958 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

2237

Durch Erklärung gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht in folgenden Ehen Gütertrennung.

GR 228 A: Kaufmann Karl Kring und Katharina Marie geb. Hoffmann, Herbornseelbach (Dillkreis).

GR 229: Fuhrunternehmer Oskar Weinmann und Martha geb. Göbel, Burg (Dillkreis), Hauptstraße 34.

GR 229 A: Invalide Friedrich Gerhard Seissler und Emmi Magdalena Regina geb. Odzinski, Herborn (Dillkreis), Hoffmannstraße 32.

GR 230: Omnibusunternehmer Karl Schmidt und Hedwig geb. Hemann, Beilstein (Dillkreis), Ringstraße 2.

GR 230 A: Kaufmann Wilhelm Läufer und Elisabeth geb. Mankel, Herborn (Dillkreis), Finkenweg 6.

GR 231: Kraftfahrer Hans Kolb und Liesel geb. Müller, Breitscheid (Dillkreis), Hauptstraße 7.

GR 231 A: Zimmermann Otto Friedrich Dietrich und Frieda Katharine Pauline geb. Thielmann, Ballersbach (Dillkreis), In den Höfen 3.

GR 232: Zimmermann Oskar Thielmann und Toni geb. Peter, Herborn (Dillkreis), Marburger Straße 19.

GR 233: Müller Ernst Johannes Adolf Hofmann und Lydia Karoline geb. Klingelhöfer, Erdbach (Dillkreis), Mühlweg 7.

Herborn, 13. 7. 1959 Amtsgericht

2238

GR 185 A: Eheleute Zwirnmeister Edmund Martin und Anna geb. Weber in Wehrda, Kreis Hünfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 8. 7. 1959 Amtsgericht

2239

GR 30 A — 10. 7. 1959 — Es leben in Gütertrennung: Eheleute Heyer Otto, Kaufmann in Karlshafen und Elfriede geb. Bönning ebenda.

Amtsgericht Karlshafen

2240

GR 131 — 8. 7. 1959: Wagner, Friedrich Wilhelm, genannt Friedhelm, Landwirt in Weißenhasel, Kupferstraße 19 und Erika geb. Ruckert.

Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1959 ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Sontra

2241 Nachlaßsachen

VI 72/59: Über den Nachlaß des am 4. August 1958 in Treysa Bezirk Kassel verstorbenen, zuletzt dort Anstalten He-phata wohnhaft gewesenen Rentners Hermann Glück ist die Nachlaßverwaltung angeordnet worden. Nachlaßverwalter ist der Rechtsanwalt Heinrich Schmidt, Treysa, Bahnhofstraße 18.

Treysa, 8. 7. 1959 Amtsgericht, Abt. 3

2242 Vereinsregister

VR 30 — 10. 7. 1959: Wirtschaftsdienst für Handwerk, Handel und Gewerbe Büdingen (Oberhessen) in Büdingen. Dem Verein ist durch Beschluß des Amtsgerichts Büdingen vom 19. Mai 1959 die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

Amtsgericht Büdingen

2243

3 VR 97: Orthopädische Heil- und Lehranstalt der Inneren Mission in Hessisch-Lichtenau, Sitz Hessisch-Lichtenau.

Der Verein hat seinen Sitz von Kassel nach Hessisch-Lichtenau verlegt.

Witzenhausen, 7. 7. 1959 Amtsgericht

2244

Neueintragung

VR 239 — 8. Juli 1959: Turnverein Gut Heil 1909 Münchholzhausen in Münchholzhausen.

Die Satzung ist am 21. Februar 1959 errichtet.

Amtsgericht Wetzlar

2245

Liquidation

Bekanntmachung

Die Lettergrafik Gesellschaft für rationelle Werbung mbH in Wiesbaden ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Wiesbaden, 14. 7. 1959

Der Liquidator der Lettergrafik Gesellschaft für rationelle Werbung mbH

Heinrich Bartels, Roesslerstraße 1

2246

Vergleiche — Konkurse

2 N 659 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Waldecker Maschinen- und Apparatebau GmbH in Rhoden wird heute, am 16. Juli 1959 11 Uhr Konkurs eröffnet, da der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin Eröffnung des Verfahrens beantragt hat und Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vorliegt (§§ 63, 64 GmbHGes.)

Konkursverwalter: RA Dr. Rhode, Arolsen. Konkursforderungen sind bis zum 6. August 1959 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände 6. August 1959 um 10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 20. 8. 1959 um 15 Uhr vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstr. 7, I. Stockwerk, Zimmer 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. August 1959 anzeigen.

Arolsen, 16. 7. 1959 **Amtsgericht**

2247

1 Na 20/53: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Fa. Christian Metzger & Cie., Maschinenfabrik und Eisengießerei, Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 140-146, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 106 703,91 DM. Die bevorrechtigten Gläubiger sind bereits befriedigt. An der Verteilung nehmen teil die nicht bevorrechtigten Gläubiger mit noch 92 753,36 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. — Konkursabteilung, — offen.
Bad Homburg v. d. H., 18. 7. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. Brandstädter
Rechtsanwalt und Notar

2248

Beschluß

6 N 32/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Peter Dörr & Sohn KG, vormals Otto Schmeyer, Kohलगroßhandlung GmbH, Darmstadt, Schützenstraße 8 wird der bisherige Konkursverwalter Heinrich Roth, Groß-Zimmern aberufen und Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hängelstraße 47, als neuer Konkursverwalter ernannt.

Darmstadt, 14. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 6

2249

6 N 5/50: **Konkursverfahren** Valentin Melk I., Weißbindermeister in Griesheim bei Darmstadt.

Beschluß

Die Gläubigerversammlung wird einberufen. Termin wird anberaumt auf Montag, den 7. September 1959, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510. Als Tagesordnung wird bestimmt: 1. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 2. Festsetzung der Gebühr des Verwalters und Gläubigerausschusses, 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 4. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Darmstadt, 6. 7. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

2250

6 N 142/52 — **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Herdfabrik und Emaillierwerk G. m. b. H., Darmstadt, Landwehrstraße 63.

Beschluß

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 7. September 1959, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten

Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und e) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie des Verwalters.

Darmstadt, 9. 7. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

2251

81 VN 17/59 — **Vergleichsverfahren**: Die Witwe Helene Leibold geb. Dersch, Frankfurt (Main), Stockheimer Straße 36, Inhaberin der Firma Sporthaus Wilhelm Leibold, Frankfurt (Main), Vilbeler Str. Ecke Alte Gasse, früher Liebfrauenstr. 5, hat durch einen am 27. 6. 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Günther Heuer, Frankfurt (Main), Günthersburgallee 6, Telefon 4 27 95 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 9. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 81

2252

81 VN 13/59 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Emil Siegler, Alleininhaber der Firma Jacobi und Siegler, Sattler- und Polsterwarengroßhandlung, Frankfurt (Main), Mittelweg 10 wird heute, am 14. Juli 1959, 9 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (Main), Gr. Eschenheimer Straße 1, Tel. 2 60 54 wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 31. Juli 1959, 12.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337 anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung alsbald anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Frankfurt (Main), 14. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 81

2253

Beschluß

81 N 42/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Super-Film-Verleih- und Vertriebs GmbH, Ffm., Taunusstraße 52-60 mit Zweigniederlassungen in München, Schützenstraße 1a, Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 54, Hamburg, Ferdinandstraße 58 und Düsseldorf, Königsallee 96, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 14. August 1959, vormittags 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gebäude B, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 8. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 81

2254

Beschluß

4 N 10/59: Über das Vermögen der Kauf-frau Hedwig Helene Schatz, geb. Müller, in Gießen, Kaplansgasse 2, Alleininhaberin der Fa. Schirm-Steil, Inh. Hedwig Schatz in Gießen, Bahnhofstraße, wird, nach Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, gemäß §§ 19, 102 VerglO. heute, am 2. Juli 1959, um 11.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt und Notar Dr. Jung in Gießen. Konkursforderungen sind bis zum 7. August 1959 bei Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und Eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 31. Juli 1959, 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 14. August 1959, 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 113.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. August 1959 anzeigen.

Amtsgericht Gießen

2255

N 1/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Johannes Heinrich Schmidt GmbH, Apparate-, Behälter-, Rohrleitungs- und Stahlbau Schweißwerk, in Homberg, Bez. Kassel, Ziegenhainer Straße 9, alleiniger vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Ingenieur Johann Heinrich Schmidt, Homberg, Bez. Kassel, Im Kornfeld 3, ist Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen anberaumt auf Dienstag, den 25. August 1959 um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal.

Homberg (Bez. Kassel), 7. 7. 1959
Amtsgericht

2256

4 VN 2/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Gewap in Hanau, Ruhrstraße 16, früherer Inhaber Ingenieur Karl von der Lahr, übergeleitet in den Nachlaßkonkurs für die unbekannteren Erben, vertreten durch den Nachlaßpfleger, den Kaufmann Fritz Hamm in Hanau, Kattenstraße 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hanau (Main), 30. 6. 1959
Amtsgericht, Abt. 4

2257

50 (17) N 34/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Autoverleihers Konrad Karl (genannt Kurt) Zufall, Lohfelden (Landkreis Kassel), An der Brücke 1, wird **Rechtsanwalt Dr. Schumann, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße Nr. 10**, als Konkursverwalter bestellt,

nachdem der bisherige Konkursverwalter Rechtsanwalt Gerland ausgeschieden ist.

Termin zur Gläubigerversammlung wird auf den 19. August 1959 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter Straße 4, Block C, Zimmer 50 anberaumt. Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des früheren Verwalters und Beschlußfassung über die Beibehaltung des neuernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und über die Wahl eines Gläubigerausschusses.

Kassel, 16. 7. 1959 **Amtsgericht**

2258

50 N 32/58: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. Januar 1958 verstorbenen Kaufmanns Anton Thiel, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Rammelsbergstraße 36, Inhaber der eingetragenen Firma Ferol-Dienst Rhein-Main Thiel & Co., Frankfurt (Main), Ludwig-Landmann-Straße (bei Ziegelei Braun & Seeger), Chemikalienhandel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 17. August 1959, um 11.15 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Heins, Kassel, ist auf 267,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 122,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 17. 7. 1959 **Amtsgericht**

2259

7 N 49/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Gertrude Klohoker, Inhaberin der Fa. Josef Pieroth, Lederwaren, Obertshausen, Ludwigstr. 7, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 13. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 7

2260

7 VN 2/59 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Roth & Seeger, Fabrikation feiner Lederwaren in Offenbach (Main)-Bieber, Aschaffener Str. Nr. 65, wird heute, am 11. Juli 1959, 12 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 56-62. Vergleichstermin Montag, den 17. August 1959 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer 37. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung, unter Angabe des Betrages, des Grundes und den bis zum Tage der Vergleichseröffnung ausgerechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer Nr. 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Offenbach (Main), 11. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 7

2261

7 VN 14-16/57: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen 1. der Fa. A. Jäger und Co. OHG, Herstellung und Vertrieb von Lederwaren, 2. des Kaufmanns Johann Alois Jäger, 3. der Kauffrau Anna Jäger geb. Hofmann sämtlich in Obertshausen, Bahnhofstraße 16-20 wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Vergleich erfüllt ist.

Offenbach (Main), 3. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 7

2262

7 VN 1/59 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Hermann Müller, Lederwarenfabrik in Offenbach (Main), Goethestr. 78, wird heute am 11. Juli 1959, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 56-62. Vergleichstermin Freitag, den 21. August 1959 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer 37.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung, unter Angabe des Betrages, des Grundes und den bis zum Tage der Vergleichseröffnung ausgerechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Offenbach (Main), 11. 7. 1959
Amtsgericht, Abt. 7

2263

VN 1/59 — Vergleichsverfahren: Der Schmiedemeister Walter Nöding in Ersrode, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, hat am 17. Juli 1959 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fischer in Bebra.

Rotenburg (Fulda), 18. 7. 1959 **Amtsgericht**

2264

VN 2/59 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Adolf Diemer, Inhaber der Fa. Diemer-Kamin, Kaminsteinfabrikation, in Klein-Krotzenburg, hat am 14. 7. 1959 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Gerichtstaxator Carl Polkin in Offenbach (Main), Frankfurter Straße. Gegen die Schuldnerin ist allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Seligenstadt (Hessen), 14. 7. 1959
Amtsgericht

2265

3 N 3/59: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Omnibusunternehmers Heinrich Brück, Erda, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bzw. Vorrechte und zur evtl. Entgegennahme des Schlußberichts des Konkursverwalters Termin auf 2. September 1959 um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 20, bestimmt.

Wetzlar, 2. 7. 1959 **Amtsgericht**

2266

62 N 3/59 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Hans Rieder oHG, Molkereiprodukte in Wiesbaden, Geisbergstraße 18, wird heute, am 7. 7. 1959 um 11.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, Beethovenstraße 14. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 1. September 1959.

Erste Gläubigerversammlung 10. August 1959 um 9 Uhr, erster Prüfungstermin 14. September 1959 um 9 Uhr, Zimmer Nr. 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1959.

Amtsgericht Wiesbaden

2267

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. Prokesch GmbH., Wiesbaden, Abmannshäuser Straße, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung vorgenommen werden. Nachdem alle bevorrechtigten Konkursforderungen bereits voll befriedigt sind, stehen für die nicht bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 219 845,41 DM und für die restl. Kosten noch 29 053,20 DM zur Verfügung. Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden Abteilung 62 niedergelegt.

Wiesbaden, 20. 7. 1959

Der Konkursverwalter
Schwintzer
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2268

K 2/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bad Orb, Band 115, Blatt 4927 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. September 1959, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Sauerbornstraße 2, Sitzungssaal, versteigert werden. Gemarkung Bad Orb,

lfd. Nr. 1 Flurstück 930 Lieg.-B. 2662 Geb.-B. 559, Scheuer, Altenbergstraße 27, 0,78 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Februar 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter Karl Wolf, Bad Orb, zu $\frac{1}{3}$. Handelsvertreter Karl Haas, Bad Orb, zu $\frac{1}{3}$, Postfacharbeiter Helmut Wald, Bad Orb, zu $\frac{1}{3}$ eingetragen.

Der Wert des zu versteigernden Grundstücks beträgt gemäß § 74a ZVG 2560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 8. 7. 1959 **Amtsgericht**

2269

Beschluß

6 K 7/59: Das im Grundbuch von Hahn Band 17 Blatt 992 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstücke 331 Hof- und Gebäudefläche Obergasse 7, 6,18 Ar, Betrag der Schätzung: 7500,— DM, soll — und zwar hinsichtlich des Anteils zu $\frac{1}{2}$ des Schuldners — am Donnerstag, den 24. September 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Karl Müller in Hahn zu $\frac{1}{2}$, b) seine Ehefrau Katharina, geb. Roth, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 6. 1959 **Amtsgericht**

2270

Beschluß

6 K 2/57: Das im Grundbuch von Darmstadt Bezirk III Band 26 Blatt 1253 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1

Flur 3 Nr. 409 Hof- und Gebäudefläche Arheilger Straße 70, 6,38 Ar, Betrag der Schätzung: 45 400,— DM, soll am Donnerstag, den 10. September 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Glasermeister Theodor Schardt in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 5. 1959 **Amtsgericht**

2271

Beschluß

6 K 4/59: Die nachstehend beschriebenen im Grundbuch von Darmstadt Bezirk IV Band 16 Blatt 846 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 1074 Hofreite Nr. 2 Weyprechtstraße, 3,70 Ar,

lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 1075 Grasgarten (Vorgarten) daselbst, 1,30 Ar.

Betrag der Schätzung: 6500,— DM, sollen am Donnerstag, den 10. September 1959, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. März 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks)

a) Studienrat Johann Baptist Becker in Darmstadt zu $\frac{1}{2}$, b) seine Ehefrau Helene Maria, geb. Hauck, daselbst zu $\frac{1}{2}$

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 7. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

2272

Beschluß

6 K 5/59: Das im Grundbuch von Pfungstadt Band 34 Blatt 2626 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3

Flur 1 Nr. 10 Hof- und Gebäudefläche Pfarrgasse 5, 2,61 Ar, Betrag der Schätzung: 14 652,— DM, soll am Donnerstag, den 17. September 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft der Erben versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Februar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks), Eheleute Konrad Wolpert und Anna Sinna Wolpert, geb. Ihrig, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 6. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

2273

6 K 29/58: Die im Grundbuch von A) Weißenborn Band 24 Blatt 938, B) Rambach Band 17 Blatt 578

zu A) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Weißenborn, lfd. Nr. 2 Flur 10, Flurstück 130 Hof- und Gebäudefläche, die Aue, 4,28 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 8 Flurstück 63 Ackerland auf dem roten Rain, 8,25 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurstück 51 Holzung, Rinkenberg, 31,35 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 8 Flurstück 64 Ackerland auf dem roten Rain, 48,96 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 2 Flurstück 27 Holzung, Rinkenberg, 20,68 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 7 Flurstück 34 Ackerland und Hutung das Hachtel, 44,96 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 10 Flurstück 129 Grünland die Aue, 7,98 Ar;

Gemarkung Rambach, lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 1 Ackerland das Müllertal, 8,25 Ar;

zu B) eingetragenen $\frac{2}{3}$ -Anteile an dem in der Gemarkung Rambach gelegenen

Grundstücke lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 3 Ackerland das Müllertal, 13,35 Ar, sollen auf Antrag des Gärtners Heinrich Halt in Breitenbach (Kreis Biedenkopf) am 11. November 1959 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Februar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Lenze geb. Halt, Oberdünzabach; Gärtner Heinrich Georg Halt, Breitenbach, Kreis Biedenkopf; Friseur Wilhelm Otto Halt, Weißenborn; Paul Wilhelm Manfred Halt geb. am 16. 8. 1939, Eschwege; Zimmermann Johann Martin Halt, Bochum-Langendreer; kaufm. Angestellter Peter Albert Halt, Weißenborn; Gärtner Adam Roth, Weißenborn; Fräulein Maria Helga Roth, Weißenborn; zu A) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu B) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{2}{3}$.

Der Wert der Grundstücke und Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. 3. 1959 auf insgesamt 13 537,— DM festgesetzt. — Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgerichts) in Eschwege erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 10. 7. 1959 **Amtsgericht, Abt. III**

2274

6 K 9/58: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Reichensachsen Band 27 Blatt 1077 eingetragenen, in der Gemarkung Reichensachsen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2 Flur 16 Flurstück 40 Wald (Holzung) auf dem großen Backofen, 76,05 Ar, soll auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Zuschlag, Kassel, am 14. Oktober 1959 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Privatsekretär Heinz Küchen in Reichensachsen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. 6. 1959 auf 300,— DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes, gegebenenfalls des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgericht) in Eschwege erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 10. 7. 1959 **Amtsgericht**

2275

6 K 22/58: Das im Grundbuch von Heldra Band 17 Blatt 584 eingetragene, in der Gemarkung Heldra gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 182/70, Gartenland und Hof- und Gebäudefläche, unter dem Sachsenrain, 11,85 Ar, soll auf Antrag des Landwirts Herbert Eisenhuth in Niederdünzobach am 21. Oktober 1959 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsmann Karl Eisenhuth, Johannes Sohn, in Heldra, Haus Nr. 121.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. Juni 1959 auf insgesamt 14 180,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamts, ggf. des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgerichts) in Eschwege erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 10. 7. 1959

Amtsgericht

2276

84 K 23/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 2, Blatt 79 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main) Flur 311, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche Eckenheimer Landstraße 67, 4,98 Ar groß, am 16. September 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Joseph Schmidt in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 14. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

2277

84 K 28/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Eschersheim, Band 58, Blatt 2090 eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken Gemarkung Eschersheim,

Flur 9, Flurstück 14/11, Hof- und Gebäudefläche Eschersheimer Landstraße 562,

5,56 Ar groß, Flurstück 14/10, Bauplatz Im Wörth, Ecke Eschersheimer Landstraße, 0,74 Ar groß, am 23. September 1959, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 24. 2. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) Bauing. Gustav Raith in Frankfurt (Main).

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 236 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

2278

84 K 42/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bez. 24 Band 1 Blatt 32 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 353, Flurstück 5 Hof- und Gebäudefläche Bergerstraße 134, 5,80 Ar groß, Flurstück 6 Gebäudefläche daselbst, 0,04 Ar groß, am 23. September 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Ing. Paul Nasthold, Auguste Helene, geb. Beßler, in Frankfurt (Main). Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 15. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

2279

84 K 56/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Weißbinders Rudolf Keller in Frankfurt (Main)-Sossenheim, eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 107, Blatt 4229 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur 9, Flurstück 898/293, Hof- und Gebäudefläche Metzstr. 9, 3,91 Ar groß, am 9. September 1959, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Grundstückshälfte am 26. 5. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Rudolf Keller in Frankfurt (Main)-Sossenheim. Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 14. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

2280

Beschluß

4 K 4/58: Die im Grundbuch von Birklar Band 10 Blatt 299 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Birklar,

lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 114 Lieg.-B. 259, Gartenland in den Herrschnittsgärten, 3,31 Ar,

lfd. Nr. 4 Flur 3 Flurstück 34 Lieg.-B. 259, Ackerland bei der Bettenhäuser Str., 27,97 Ar,

lfd. Nr. 5 Flur 2 Flurstück 60 4 Lieg.-B. 259, Ackerland die Platte, 11,58 Ar,

lfd. Nr. 6 Flur 3 Flurstück 76 12 Lieg.-B. 259, Ackerland bei der Heerstraße, 11,72 Ar,

lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurstück 407 1 Lieg.-B. 259 Geb.-B. 72, Hof- und Gebäudefläche Hundsgasse 12, 2,94 Ar,

sowie das im Grundbuch von Lich Band 12 Blatt 1155 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 2 Flurstück 184/21 Lieg.-B. 897, Grünland in den Stockwiesen, 25,02 Ar,

und der $\frac{2}{3}$ Anteil an dem im Grundbuch von Lich Band 41 Blatt 2445 eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich Flur 2 Flurstück 289 Lieg.-B. 754, Weg, in den Riedwiesen, 6,15 Ar,

sollen am 8. September 1959, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks) Schmied Jean Georg Pfeiffer in Birklar, und dessen Ehefrau Emma, geb. Klamm, daselbst.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Birklar Flur 1, 114 auf 400,— DM (vierhundert), 3, 34 auf 1960,— DM (eintausendneunhundertsechzig), 2, 60 auf 950,— DM (neunhundertsechzig), 2, 60 4 auf 950,— DM (siebenhundert), 1, 407 1 auf 1500,— DM (eintausendfünfhundert), Lich, Flur 2, 184/21 auf 1250,— DM (eintausendzweihundertfünfzig); der $\frac{2}{3}$ Anteil an dem Grundstück Lich Flur 2, 289 auf 10,— DM (zehn).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 6. 1959

Amtsgericht

2281

K 7/56: Die im Grundbuch von Queckborn Bezirk Grünberg Band IX Blatt 482 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Queckborn,

lfd. Nr. 1 Flur V Flurstück 145, Gartenland in der Wasserdälle, 8,59 Ar,

lfd. Nr. 2 Flur V Flurstück 98 ⁵/₁₀, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 5,16 Ar, sollen am 16. September 1959, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks), Ursula Jäger von Queckborn, jetzt Ehefrau des Dr. Werner Geibel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 6. 7. 1959 **Amtsgericht**

2282

2 K 1/59: Die ideelle Hälfte des Fritz Böttger an dem im Grundbuch von Hombressen Band 31 Blatt 1520 eingetragenen Grundstück

Nr. 7 Gemarkung Hombressen Flur 5 Flurstück 78/1 Hof- und Gebäudefläche Der Steinbülz, 5,38 Ar, soll am 16. September 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Paff-Str. Nr. 8, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Landwirt Fritz Böttger in Hombressen, b) Frau Luise Böttger, geb. Knauf, in Hombressen, je zu ¹/₂.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 7. 1959 **Amtsgericht**

2283

51 K 40/59: Am 7. Oktober 1959, um 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 76 Blatt 1491 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 164/1, Lieg.-B. 1295, Geb.-B. 3139, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 167, Größe 11,00 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1959, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Invalide Kurt Kreller in Kassel (als Vorerbe).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 7. 1959 **Amtsgericht**

2284

51 K 43/59: Am 2. September 1959, 10 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der

Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Wellerode Band 26 Blatt 1084 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Wellerode, Flur 12, Flurstück 22/2, Lieg.-B. 639, Hof- und Gebäudefläche, Wochenendsiedlung, Stellbergsgraben, Haus Nr. 1, Grünland, der Hopfenberg, Größe 96,01 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1959, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: 1. geschiedene Ehefrau Eva Henkel, geb. Hermanns, in Wellerode-Wald, 2. Ehefrau Hildegard Blume, geb. Wicklein, in Kassel — je zur Hälfte —. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Kassel erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 7. 1959 **Amtsgericht**

2285

Beschluß

K 1358: Die im Grundbuch von Eschhofen Band 4 Blatt 127 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschhofen,

lfd. Nr. 7 Flur 19 Flurstück 109/5 Lieg.-B. 86, Hof- und Gebäudefläche Schulstraße 3, 3,22 Ar,

lfd. Nr. 8 Flur 35 Flurstück 34 Geb.-B. 180, Hof- und Gebäudefläche Schulstraße 3, 5,69 Ar,

sollen am 14. September 1959, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. November 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Elfriede Neumann in Ennerich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 9. 7. 1959 **Amtsgericht**

2286

7 K 25/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach (Main)-Bieber Band 21 Blatt 1396 unter

lfd. Nr. 1 Gemarkung Offenbach (Main)-Bieber, Flur II Nr. 396/3 L.-B. 807 Hof- und Gebäudefläche Lillienthalstraße 10, 3,98 Ar, sowie der dem Wilhelm Schickedanz gehörende ideelle Hälfteanteil des im Grundbuch von Offenbach (Main)-Bieber Band 47 Blatt 2192 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1 Gemarkung Offenbach (Main)-Bieber Flur II Nr. 397/4 LB 1531 Bauplatz Lillienthalstraße, 3,98 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (23. April 1959) auf den Namen des Maurermeisters Wil-

helm Schickedanz in Offenbach (Main)-Bieber am Freitag, den 18. September 1959, um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 34, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— DM bezgl. des Grundstücks Flur II Nr. 396/3 und auf 2000,— DM bezgl. der ideellen Grundstückshälfte des Grundstücks Flur II Nr. 397/4. Die Einheitswerte betragen: 14 800,— DM bezgl. des Grundstücks Flur II Nr. 396/3 und 200,— DM bezgl. der ideellen Grundstückshälfte des Grundstücks Flur II Nr. 397/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 8. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

2287

Beschluß

K 6/59: Das im Grundbuch von Niederbrechen Band 33 Blatt 1166 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederbrechen, Flur 73, Flurstück 184/42, Geb.-B. 207, Hof- und Gebäudefläche Mittelstraße 11, 0,29 Ar,

soll am 14. September 1959, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ziegeleiarbeiter Georg Bernard in Niederbrechen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 17. 7. 1959 **Amtsgericht**

2288

7 K 24/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbau-Grundbuch von Offenbach (Main) Band 7 Blatt 226 z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (8. Mai 1959) auf die Namen Hummel — Birkenbach — Reitze — Spatz — Giess und Schulz eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Offenbach (Main), Flur 7 Nr. 255/5 LB. 5084 Hof- und Gebäudefläche Haydnstraße 36, 6,15 Ar, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 34, am Freitag, den 18. September 1959, um 10.30 Uhr, versteigert werden.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM; Einheitswert: 15 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 13. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

2289**Beschluß**

7 K 32/58: Die im Grundbuch von Wenkbach Band 9 Blatt 242 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wenkbach, lfd. Nr. 25 Flur 3 Flurstück 328/5 Garten, an der Straße, 6,07 Ar,

lfd. Nr. 26 Flur 3 Flurstück 58, Acker in der Keilsäng, 34,18 Ar, sollen am 18. September 1959, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Dezember 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks), Ackermann Konrad Wagner, Konrads Sohn, in Wenkbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 25, 1200,— DM, für Grundstück lfd. Nr. 26, 5100,— DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes erforderlich, mit Ausnahme bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 25 im Einzelangebot.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 7. 7. 1959 **Amtsgericht**

2290**Beschluß**

1 K 15/57: Die im Grundbuch von Hundstadt Band 12 Blatt 427 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 Hundstadt Fl. 42/26 Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 21, 14,99 Ar, lfd. Nr. 2 Fl. 42/28 Gartenland Bornwiese, 1,11 Ar, Ackerland (Obstb.), 4,85 Ar, lfd. Nr. 3 Fl. 42/30 Hof- und Gebäudefläche Bornwiese, 0,63 Ar, Ackerland, 7,97 Ar, lfd. Nr. 4, Fl. 34/31, Ackerland rechts vom Usinger Weg, 11,60 Ar, Grünland, 9,50 Ar, lfd. Nr. 5 Fl. 34/32 Ackerland (Obstb. tlw.) rechts vom Usinger Weg, 16,77 Ar, lfd. Nr. 6 Fl. 38/13 Grünland am Hirschstein, 24,70 Ar, lfd. Nr. 7 Fl. 40/25 Ackerland (Obstb. tlw.) rechts dem Weilerwege, 29,22 Ar, lfd. Nr. 8 Fl. 38/29 Ackerland Litz-Struth, 14,07 Ar, lfd. Nr. 9 Fl. 38/30 Ackerland Litz-Struth, 13,65 Ar,

sollen am Dienstag, dem 6. Oktober 1959, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) Metzger Willi Becker, Hundstadt i. Ts., Hauptstraße 21.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1, 32 000 DM, Grundstück lfd. Nr. 2, 700,— DM, Grundstück lfd. Nr. 3 400,— DM, Grundstück lfd. Nr. 4

400,— DM, Grundstück lfd. Nr. 5, 350,— DM, Grundstück lfd. Nr. 6, 600,— DM, Grundstück lfd. Nr. 7, 700,— DM, Grundstück lfd. Nr. 8, 400,— DM, Grundstück lfd. Nr. 9, 400,— DM.

Bieter bedürfen im Termin der Bietgenehmigung des Amtsgerichts (Landwirtschaftsgericht). Gebote, die ohne Bietgenehmigung abgegeben werden, werden im Termin zurückgewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Taunus), 30. 6. 1959 **Amtsgericht**

2291**Beschluß**

1 K 7/59: Das im Grundbuch von Schmitt Band 15 Blatt 554 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Schmitt Flur 12 Flurstück 101/2, Bauplatz Mülleracker, 22,17 Ar, soll am 1. September 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) sind a) Lackierermeister Josef Kaufmann, b) dessen Ehefrau Johanna, geb. Jänsch, Hattingen-Ruhr, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 085,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Taunus), 9. 7. 1959 **Amtsgericht**

2292

61 K 31/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein Band 88 Blatt 2340 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. September 1959, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

lfd. Nr. 1 Flur 26 Flurst. 173/28, Hof- und Gebäudefläche, 1,94 Ar,

lfd. Nr. 2 Flur 26 Flurst. 29, Gartenland, Lehrstr. 4, 2,13 Ar,

lfd. Nr. 3 Flur 26 Flurst. 74, Gartenland Bahnfeld, 0,17 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 8. 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlosser Karl Kreuter in Wiesbaden-Schierstein eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 7. 1959 **Amtsgericht**

2293

61 K 259: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Sonnenberg Band 16 Blatt 465 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. September 1959, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Flur 16, Flurstück 232, Hof- u. Gebäudefläche Gartenstraße 13, 3,52 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Norbert Prinz in Wiesbaden-Sonnenberg eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 7. 1959 **Amtsgericht**

2294**Beschluß**

K 658: Das im Grundbuch von Weilmünster Bezirk Weilmünster Band 35 Blatt 1038 eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weilmünster, Flur 2 Flurstück 110 41 a, b, c, d, e, f, Bebaueter Hofraum, Bahnhofstraße 4, 6,64 Ar, soll am 21. September 1959, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) Frau Adolf Weber Luise, geb. Kohl, in Weilmünster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 10. 7. 1959 **Amtsgericht**

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des STAATS-ANZEIGER immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

2295

Andere Behörden und Körperschaften

Vierter Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Kassel am 26. 2. 1946 festgestellten Satzung des ELEKTROZWECKVERBANDES MITTELDEUTSCHLAND in Kassel.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) und des § 7 Ziff. 9 der Verbandsatzung hat die außerordentliche Verbandsversammlung am 2. Juni 1959 folgende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

1. Die Ziff. 4 im § 1 Ziff. 1) lautet wie folgt:
„Zweckverband Verbandselektrizitätswerk Waldeck in Korbach“
Die Ziff. 8 im § 1 Ziff. 1) lautet wie folgt:
„Kreis Gelnhausen“
Die Ziff. 9 im § 1 Ziff. 1) lautet wie folgt:
„Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe Überlandwerk Oberhessen — Wasserwerk Inheiden in Friedberg“
Die Ziff. 10 in § 1 Ziff. 1) lautet wie folgt:
„Stadt Wetzlar“
Die Ziff. 11 in § 1 Ziff. 1) lautet wie folgt:
„Kreis Wolfhagen“
Die Ziff. 12 in § 1 Ziff. 1) lautet wie folgt:
„Kreis Eschwege“
Die Ziff. 13 in § 1 Ziff. 1) wird gestrichen.
2. Im § 2 Ziff. 1) Abs. 2 lautet die erste Zeile wie folgt:
„Der Verband hat daneben für eine sichere und ausreichende Strombelieferung ...“
3. Im § 2 Ziff. 2) lautet der Buchstabe a) wie folgt:
„Er schließt nach Maßgabe des § 4 Ziff. 3 der Satzung für die am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsglieder,
die Überlandwerk Fulda AG in Fulda,
den Zweckverband Verbandselektrizitätswerk Waldeck in Korbach,
die Stadt Hanau,
die Stadt Gießen,
die Stadt Marburg und
den Kreis Gelnhausen
die erforderlichen Verträge zum Bezug von Fremdstrom ab,“
Im § 2 Ziff. 2) lautet der Buchstabe b) wie folgt:
„er verrechnet nach Maßgabe des § 4 Ziff. 3 der Satzung diesen Fremdstrom mit den Stromlieferanten und den an diesem gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsgliedern und sorgt dabei für eine gerechte Verteilung der übernommenen Gewährleistungen auf diese Verbandsglieder,“
Im § 2 Ziff. 2) lautet der Buchstabe d) wie folgt:
„er betreibt ein der staatlichen Aufsicht unterstehendes Elektrisches Prüfampt in Kassel.“
4. Im § 4 wird die Ziffer 1) wie folgt ergänzt:
„... maßgebend, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.“
5. Der § 4 erhält die folgende neue Ziffer 3):
„An allen Angelegenheiten, die den gemeinsamen Strombezug betreffen oder aus dem gemeinsamen Strombezug folgen, nehmen die nicht am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsglieder nicht teil.
Für die Erledigung der Angelegenheiten aus dem gemeinsamen Strombezug bilden die strombeziehenden Verbandsglieder eine besondere Gruppe, die diese An-
gelegenheiten allein und ohne Mitwirkung der übrigen Verbandsglieder regelt.
Verpflichtende Erklärungen, die den gemeinsamen Strombezug betreffen, werden allein von einem Beauftragten dieser Gruppe, der insoweit Geschäftsführereigenschaft erhält, vollzogen.“
6. Im § 5 wird die Ziffer 2) wie folgt ergänzt:
„... § 4 Ziff. 3) Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“
und in Ziff. 3) wird § 6 Abs. 13 in § 6 Ziff. 12) geändert.
7. Im § 6 lautet die Ziff. 1) wie folgt:
„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 16 Mitgliedern.“
8. Im § 6 lautet die Ziff. 2) wie folgt:
„Jedes am gemeinsamen Strombezug beteiligte Verbandsglied muß im Aufsichtsrat vertreten sein.“
9. Im § 6 wird die Ziff. 3) gestrichen.
10. Im § 6 werden die Ziff. 4—6 in 3—5 abgeändert.
11. Im § 6 erhält die Ziff. 7) die Nr. 6. In dieser neuen Ziff. 6) werden als zweiter und dritter Satz eingefügt:
„Der Vorsitz des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sollen in der Weise wechseln, daß für die Dauer der Wahlzeit des Aufsichtsrates einmal der Vorsitz von den nicht am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsgliedern und das andere Mal von der Gruppe der am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsglieder gestellt wird. Der Stellvertreter hat jeweils der anderen Gruppe anzugehören.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
12. Im § 6 werden die Ziff. 8—11 in 7—10 abgeändert.
13. Im § 6 erhält die Ziff. 12 die Nr. 11. In dieser neuen Ziff. 11 wird unter Buchstabe d) eingefügt:
„Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes“
Die bisherigen Buchstaben d)—f) werden ersetzt durch die Buchstaben e) bis g).
14. Die bisherige Ziff. 13) erhält die Nr. 12. In dieser neuen Ziff. 12) wird der Abs. 2 der alten Ziff. 13) gestrichen. Es werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:
„Jedes Verbandsglied muß im Technischen Fachausschuß vertreten sein.
Die Gruppe der am gemeinsamen Strombezug teilnehmenden Verbandsglieder bildet für ihre besonderen Angelegenheiten außerdem noch einen „Fachausschuß der strombeziehenden Verbandsglieder.“
15. Im § 6 erhalten die bisherigen Ziff. 14) und 15) die Nr. 13 und 14.
16. Im § 7 erhält die Ziff. 1) folgende Fassung:
„Jedes Verbandsglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Auf je volle im vorausgegangenen Geschäftsjahr nutzbar abgegebene zehn Millionen Kilowattstunden entfällt bei Ermittlung der Stimmenzahl eine Stimme. Die am gemeinsamen Strombezug teilnehmenden Verbandsglieder müssen die Hälfte aller Stimmen haben; im übrigen werden die Stimmen der Verbandsglieder verhältnismäßig nach Maßgabe der im vorausgegangenen Geschäftsjahr nutzbar abgegebenen Kilowattstunden festgesetzt.“
17. Im § 7 wird die bisherige Ziff. 2) gestrichen, an ihre Stelle tritt die folgende Ziff. 2):
„Kein Verbandsglied darf mehr als die Hälfte aller Stimmen haben.“
18. Im § 7 erhält die Ziff. 4) den folgenden zweiten Absatz:
„Der Vorsitz leitet die Verbandsversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.“

19. Im § 7 wird in Ziff. 9) der Buchstabe l) gestrichen.
An die Stelle der alten Buchstaben k) und l) treten die neuen Buchstaben ä) und k).

20. Im § 8 erhält die Ziff. 2) die folgende Fassung:

- „Die Kosten des Zweckverbandes werden aufgebracht:
- a) aus eigenen Einnahmen, wozu ein für alle Verbandsglieder gleicher Grundbeitrag in Höhe von DM 2500,— gehört. Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Kosten für das Elektrische Prüfamnt aus den Gebühren und Beiträgen der Inanspruchnehmer gedeckt werden;
 - b) durch eine Umlage, zu der die Verbandsglieder nach der Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr nutzbar abgegebenen Kilowattstunden eines jeden Verbandsgliedes herangezogen werden.

Die besonderen Kosten der strombeziehenden Gruppe werden durch die Mitglieder dieser Gruppe selbst aufgebracht.“

21. Im § 10 erhält die Ziff. 2) die folgende Fassung:

„Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsgliedern, die keine Verpflichtung zum gemeinsamen Strombezug haben, mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres gestattet, den am gemeinsamen Strombezug vor dem 30. Juni 1959 beteiligt gewesenem Verbandsgliedern unter Innehaltung der gleichen Kündigungsfrist, jedoch nur mit Zustimmung aller dieser Verbandsglieder.“

22. Im § 11 werden in Ziff. 2) bei den dort aufgeführten Verbandsgliedern die nachstehenden v. H.-Sätze eingefügt wie folgt:

„a) die Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland mit 60,61% ^o	
b) die Überlandwerk Fulda AG	mit 11,45% ^o
c) der Zweckverband Verbands- elektrizitätswerk Waldeck	mit 6,89% ^o
d) die Stadt Hanau	mit 13,56% ^o
e) die Stadt Marburg	mit 4,48% ^o
f) der Kreis Gelnhausen	mit 3,01% ^o .“

23. Der § 14 wird gestrichen.

Kassel, 3. Juni 1959
Scheidemannplatz 1

**Der Geschäftsführer des Elektrozweckverbandes
Mitteldeutschland**

Treibert
Landrat a. D.

Beschluß

Vorstehender Vierter Nachtrag wird auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland ist in Nr. 5/1946, der Erste Nachtrag in Nr. 4/1952, der Zweite Nachtrag in Nr. 39/1953, der Dritte Nachtrag in Nr. 35/1954 des Staatsanzeigers für das Land Hessen veröffentlicht worden.

Kassel, den 8. Juli 1959

Der Regierungspräsident
I/2 Az.: 3 u

Sonderdruck 47/1958

mit den Erlassen aus St.-Anz. Nr. 47 v. 22. 11. 58:

**Vereinfachung der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen
Gebührenpflichtige Verwarnung nach § 22 StVG und § 33 HPolG**

(Die zu vorstehendem RdErl. im St. Anz. 2/1959 S. 18 veröffentlichte Änderung und Berichtigung ist im vorliegenden Sonderdruck bereits berücksichtigt.)

Abfindung der Polizeibeamten bei geschlossenem Einsatz

mit Nachtrag

aus St.-Anz. Nr. 8 v. 21. 2. 1959:

**Meldung von Straßenverkehrsunfällen an das Hessische
Statistische Landesamt**

Sonderdruck-Stückpreis DM —,60 mit Nachtrag DM —,70 zuzüglich Versandkosten

STAATS - ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
Frankfurt (Main)

Münchener Straße 54, Telefon 331214 u. 331190

Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109, Telefon 2 58 01

2303

FRANKFURT (Main). Das Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6, beabsichtigt, die Erneuerung der Betonfahrbahndecke zwischen km 462,4 und km 465,3 auf der Ostseite der BAB-Strecke Berlin-Basel, im Bereich der Straßenmeisterei Frankfurt (M.), in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Es sind zu leisten:

10 000 m² Betondecke, 3,75 m breit und 22 cm dick, mit den Leitstreifen aufzubrechen und wieder neu zu erstellen, einschließlich Kofferbettaushub und Einbau einer 40 cm dicken Frostschutzschicht, Herstellen einer 10 cm dicken Kiesbetumentragschicht und der erforderlichen Entwässerungsanlagen.

9 000 m² Heben von Fahrbahnplatten der Überholspur.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 21. 9. 1959.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 29. 7. 1959, schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugesandt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 68 21, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 3. 8. 1959 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 21. 8. 1959 um 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6

2304

FRANKFURT (Main). Die Instandsetzungsarbeiten der Fahrbahndecke (halbseitig) im Bereich der Straßenmeisterei Frankfurt (M.), der BAB-Strecke Berlin-Basel zwischen km 502,9 und km 503,65 - Ostseite sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es sind folgende Arbeiten auszuführen:

ca. 3000 m² Betondecke (i. M. 20 cm dick) einschl. der Leitstreifen aufbrechen und wieder neu herstellen;
Ausbau des Schotterbettes über der Packlage und Einbau einer i. M. 20 cm dicken Kiesbetumentragschicht.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang Oktober 1959.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 31. 7. 1959, schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugesandt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Ffm. 68 21 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 10. 8. 1959 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 28. 8. 1959 um 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M.)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

BRÜCKEN  **KLISCHEE**

Karl Fröhling GmbH

FRANKFURT/M EYSSENECKSTRASSE 10 RUF 552502

Holländ. Blumenzwiebeln - Grassamen



Samen Knörr

Frankfurt/Main

Hasengasse 17

Telefon 4 37 67

Auf allen Straßen

MORAVIA-Verkehrssicherheitsgerät

wertvoll noch nach vielen Jahren

MORAVIA Frankfurt (Main) 1, Fahrg. 8

Telefon 2 1302 - (Ortskennzahl 0611)



Spielplatzanlagen
Fröbellehrmittel
Haus für
Kindergartenbedarf
Kindergartenmöbel

ERNST STAHL

FRANKFURT AM MAIN - Niemandsfeld 30 - Tel. 558429

Cuenod Vollautomatische
OELBRENNER

für jeden Zweck und Leistungen von 8000 Weh - 2000000 Weh

Cuenod-Gesellschaft für neuzeitliche Oelfeuerung m.b.H.
Frankfurt/Main, Hauptwache 7-8 • Fernruf 26420 • Telegr.-Adresse: Oelfeuerung

G. MÜLLER

Teppiche
Gardinen
Tapeten
Linoleum



Frankfurt a. M., Kaiserstraße 5a. Ruf 26454

Hermann Eisenhuth, Frankfurt a. M.

Ruf 336654/55

Spezialfirma für

Isolierungsmaterialien nach AIB

L. SPOERLE KG

Frankfurt (Main) - Gutleutstr. 7-9 - Ruf 330751

Elektro - Leuchten - Rundfunk - Fachgroßhandlung

OPEL *Auto Schatz*

FRANKFURT-MAIN AUTH. SERVICE FÜR
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

GM



Für Klimatisierung und Ölfeuerung

RUHAAK GmbH Frankfurt (Main)

Ostparkstraße 25-59

Ruf: 49 11 41

Fernschreiber: 04-11 580

Beratung • Planung • Installation • Kundendienst

SUECIA

2305

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 62 in der Ortslage Friedewald, Kreis Hersfeld, km 12,4—13,4 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um:

- ca. 5 000 cbm Boden gewinnen und einbauen
- ca. 1 500 cbm Frostschuttschicht
- ca. 7 500 qm Unterbau
- ca. 8 600 qm Unterschicht
- ca. 8 600 qm Deckschicht
- ca. 2 100 lfd. m Hochbordanlage
- sowie verschiedene Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt, Bad Hersfeld, Dudenstraße 17 a, bis spätestens am 28. Juli 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753, Frankfurt/M.).
Eröffnungstermin: 12. August 1959, 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

2306

FRANKFURT (Main): Die Erd- und Entwässerungsarbeiten für die beiderseitige Rast- und Tankanlage Lorsch, von km 545,3 bis km 546,2 an der Bundesautobahn Berlin—Basel werden im öffentlichen Wettbewerb ausgeschrieben. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- a) Rodungsarbeiten ca. 50 000 m²
- b) Erdbewegungen ca. 35 000 m³
- c) Entwässerungsleitungen ca. 2 500 m.

Die Kosten für zwei Angebotsvordrucke betragen DM 10,—. Der Betrag ist bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821, einzuzahlen. Bewerber, die Unterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, spätestens am 30. 7. 1959 mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Bei Selbstabholung ist die Quittung oder eine Ablichtung über die Einzahlung des Kostenbetrages dem Amt vorzulegen. Bei Zusendung der Unterlagen ist dem Anschreiben die Quittung bzw. eine Ablichtung davon beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen am 31. 7. 1959 in der Zeit von 9.00—16.00 Uhr im Zimmer 308 ausgegeben. (Kaiserstraße 37, III. Stock.) Eröffnungstermin: Dienstag, den 18. 8. 1959, 10.00 Uhr.

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Foto Haas
FRANKFURT AM MAIN
STEINWEG 12 · TEL. 21187

Das bekannte Haus für:

FOTO · KINO
RÖNTGEN · PROJEKTION

WAFFEN Für Jagd, Sport und Verteidigung


Anfertigung und Reparatur in eig. Betrieb
Schießstände für Kugel und Schrot am Platz



H. & H. ZEHNER
Frankf./M.-Niederrad, Tel. 6711 61, Bürgerl. Schießstände

F. BRÜCHER, FRANKFURT-MAIN
Grünestraße 26

Pappen- und Papiergroßhandel
Rohstoffe für die Papierindustrie



Grau-, Leder-, Holz- und Strohpappen, Kartonzuschnitte, Wellpappen, Packpapier, Abdeckpapier
Einkauf sämtlicher Altpapiersorten

Gegr. 1880
Telefon 4 84 26 und 4 77 98

STEMPEL SCHILDER GRAVIEREN



A. MOSTHAF
FRANKFURT/MAIN
HOCHSTR. 33 - TEL. - SA. - NR. 24454

Das leistungsfähige
Großhandelshaus

GUSTRO · GUSTAV ROHRBACH 

GROSSHANDLUNG FÜR KRAFTFAHRZEUG- UND WERKSTATTBEDARF

FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 177

Telefon *33 09 66 · Fernschreiber 04-128 68 · Postschließfach 3586



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Büttenspapiere

DRISSELER & Co

Frankfurt am Main · Insterburger Straße 16
Industrie Hof · Telefon 77 43 15 · 77 45 15 · 77 32 11

Büro-Werner

BÜROMASCHINEN
BÜROMÖBEL
BÜROBEDARF

OFFENBACH/MAIN · Frankfurter Straße 49 und 50—52
Ruf 83689 u. 83187

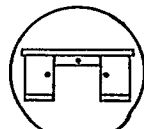


OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WTTBG.)

Briefumschlag und
Papierausstattungs-Fabrik

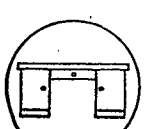
Papier
Grosshandlung

OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WTTBG.)



EMIL ECKHARDT JR. · FRANKFURT/MAIN

Büro-Einrichtungen · Münchener Straße 48 (frühere Kronprinzenstraße)
Fernruf 33 37 38 und 33 25 64



2307

Die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

in Sontra, Krs. Rotenburg a. d. Fulda, ist infolge Pensionierung des gegenwärtigen Stelleninhabers ab 1. Oktober 1959 neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe W 10 des Ges. v. 24. Okt. 1953 i. d. F. vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 174).

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wohnung kann beschafft werden. Bewerber müssen die Voraussetzung des § 42, 3 HGO erfüllen. Wegen der besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage werden hohe Anforderungen gestellt.

Bewerber werden gebeten, ihre Gesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 31. August 1959 an das Bürgermeisteramt in Sontra unter Kennwort „Bürgermeisterwahl“ (Umschlag verschlossen) einzureichen. Persönliche Vorstellung auf besondere Aufforderung.

Der Magistrat Sontra

Durch Erlaß der obersten Bundesbehörde (II A/6-A1100-18/58) ist festgelegt worden, daß bei allen Behörden nur noch genormte Kugelschreiberminen mit dem Aufdruck „DIN 16554“ und dem Hersteller-Namen verwendet werden dürfen. — Der elegante

Schneider- STIFT

entspricht diesem Erlaß. Er ist mit einer Mine nach DIN 16554 ausgerüstet und trägt den Aufdruck „Schneider-Stift Nr. 50 — Mine DIN 16554“. Die DIN-Bestimmungen sind eine Mindest-Forderung hinsichtlich der Schreibeigenschaften. Im Schneider-Werk wird aber nach Höchstforderung gearbeitet. Daher ist es für alle Ämter, Behörden und Betriebe nur von Vorteil, den preiswerten, eleganten und äußerst praktischen Schneider-Stift täglich, stündlich zu verwenden.



Durch seine absolute Zuverlässigkeit wurde der Schneider-Stift zu einem idealen Schreibgerät.

Verspätungen

lassen sich vermeiden,

wenn bei der Einsendung von Veröffentlichungen (Anzeigen, Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Terminbestimmungen usw.) an den Staats-Anzeiger f. das Land Hessen

zwei ● ● beachtet werden

● 1 die richtige Anschrift:

STAATS-ANZEIGER WIESBADEN,
Postschleßfach 109
bei Eil- und Paketsendungen:
Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A

● 2 Annahmeschluß:

dienstags um 14 Uhr für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe.

(Wegen möglicher Hörfehler werden Veröffentlichungstexte telefonisch nicht aufgenommen)